

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2017
und des Lageberichtes
für das Haushaltsjahr 2017
des Kreises Ostholstein



Plön, 26.09.2018

Kreis Ostholstein
Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung
Rechnungsprüfungsamt
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Telefon: 04522 - 743 230
Fax: 04522 - 743 95 230
E-mail: rpa@kreis-ploen.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Berichtsteil	
I Prüfungsbeauftragter	4
II Stellungnahme zur Lagebeurteilung	4
III Grundsätzliche Feststellungen	5
IV Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
V Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
V.1 Vorjahresabschluss	8
V.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
V.3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	9
V.4 Prüfungsfeststellungen zum pflichtigen Anhang nach § 51 GemHVO-Doppik	11
V.5 Haushaltssatzungen, Haushaltsplan und Bekanntmachung	12
V.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
V.7 Ermächtigungsübertragungen von 2017 auf 2018	14
VI Internes Kontrollsystem (IKS)	15
VII Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage	16
VIII Schlussbemerkung	21
B. Erläuterungsteil	
1. Erläuterungen zur Jahresbilanz zum 31.12.2017	22
1.1 Vorbemerkungen	22
1.2 Aktivseite	23
1.3 Passivseite	39
2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2017	52
3. Gesamtfinanzrechnung 2017	61
C. Besondere Prüfbereiche	
1. Prüfung von Planungsleistungen und Beschaffungsmaßnahmen für die Bereiche Hoch- und Tiefbau	62
2. Prüfung von Reisekostenabrechnungen	67

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1	Jahresbilanz zum 31.12.2017	69
ANLAGE 2	Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2017.....	70
ANLAGE 3	Gesamtfinanzrechnung 2017.....	71
ANLAGE 4	Anhang für das Haushaltsjahr 2017 mit	
	▪ Anlagenspiegel	
	▪ Forderungsspiegel	
	▪ Verbindlichkeitspiegel	
	▪ Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	
	▪ Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GKZ und andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände	
	▪ Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	
ANLAGE 5	Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017	

A. Berichtsteil

I Prüfungsauftrag

Der Kreis Ostholstein führt seit dem 01.01.2009 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des doppelten Haushaltsrechts. Somit gelten die Bestimmungen der hierzu vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen und hier insbesondere die der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts Anwendung finden.

Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kreises Ostholstein durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung (im Folgenden auch nur Rechnungsprüfungsamt oder RPA genannt) basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. § 95 n und § 116 Gemeindeordnung (GO),
- Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein in der ab 01.08.2008 geltenden Fassung.

Das RPA hat ergänzend die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung in ausgewählten Bereichen geprüft (vgl. Kapitel C. Besondere Prüfbereiche). Die Prüfungsfeststellungen wurden vorab überwiegend mit der Verwaltung besprochen.

Die (noch) nicht beachteten Änderungshinweise bedürfen einer Umsetzung. Das RPA wird dies im Zuge von Folgeprüfungen nachvollziehen.

II Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik bildet neben dem Jahresabschluss ein eigenständiges und somit zusätzliches Berichtsinstrument, dem eine wertende Analyse und Kommentierung relevanter Sachverhalte zukommt. Dieser ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt wird. Er soll darüber hinaus auf die künftige Entwicklung des Kreises eingehen.

Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage ist anhand der Ergebnisse des vorgelegten Jahresabschlusses erläutert worden. Daneben werden Vorgänge von besonderer Bedeutung dargestellt und eine Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen. Die Ausführungen des Kreises Ostholstein sind nachvollziehbar.

Der umfangreiche Lagebericht des Landrates enthält folgende Kernaussagen zum Haushaltsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage des Kreises Ostholstein:

Es konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 21,4 Mio. € (Vj. 6,8 Mio. €) erzielt werden. Gegenüber dem erwarteten Überschuss des Planhaushaltes in Höhe von 6,8 Mio. € betrug die Verbesserung 14,6 Mio. €. Erstmals seit Einführung der Doppik wird kein negatives Eigenkapital mehr ausgewiesen.

Eine Aufnahme von Investitionskrediten war aufgrund der ganzjährig gegebenen Liquidität nicht erforderlich. Stattdessen erfolgte ein Abbau der Investitionsschulden um rd. 9,7 Mio. € auf 43,6 Mio. € und erreicht damit annähernd das Niveau des Jahres 2001.

Formal gilt der mit dem Land geschlossene zweite Konsolidierungshilfevertrag für die Jahre 2016 - 2018 noch bis zum Ende des Jahres 2018 fort, der den Kreis in seinen Handlungsmöglichkeiten bis zum Ende des Jahres 2018 weitgehend einschränkt.

Der Lagebericht des Landrates enthält folgende Kernaussagen zu den wesentlichen Chancen und Risiken und dem Ausblick des Kreises Ostholstein:

Die in der Vergangenheit vielfältigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung aller Beteiligten dürften sich positiv auf die Zukunft auf die Handlungsfähigkeit des Kreises in spürbarem Umfang auswirken.

Gemäß Beschlussfassung schließt der Ergebnisplan 2018 des Kreises mit einer strukturellen Überschusserwartung von rd. 14,756 Mio. €.

Eine weitere Senkung der Kreisumlage nach 2018 ist für 2019 weitgehend fest avisiert.

Zudem wird der Aufbau der allgemeinen Rücklage sowie der Ergebnisrücklage angekündigt.

Auf eine überproportionale Kostendynamik einzelner Leistungsbereiche, die nicht immer eine erweiterte Finanzausstattung zur Folge haben, wird hingewiesen.

Konjunkturanfälligkeit, Zinsänderungsrisiken sowie ein erweitertes Steuerrisiko in Verbindung mit wirtschaftlichen Betätigungen dürften den Kreis Ostholstein ebenso negativ finanziell belasten.

Insgesamt wird die Lage des Kreises Ostholstein so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

III Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 95 m der GO hat der Kreis Ostholstein zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Ostholstein vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die GemHVO-Doppik bestimmt in § 44 Abs. 4 ergänzend, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Prüfungsbehörde - in diesem Fall dem RPA - vorzulegen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend § 95 n Abs. 1 der GO. Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 95 n Abs. 2 GO).

Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Folgend § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist der Jahresabschluss (Anhang) und der Lagebericht vom Landrat zu unterzeichnen. Der mit Datum vom 13.07.2018 unterzeichnete Jahresabschluss 2017 einschließlich der pflichtigen Anlagen sowie der Lagebericht sind dem RPA am 16.07.2018 zugegangen.

Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses als auch die Frist für deren Vorlage einschließlich des Lageberichtes an das RPA wurden durch die Verwaltung des Kreises Ostholstein nicht eingehalten. Laut Stellungnahme der Verwaltung ist diese grundsätzlich

bestrebt, die gesetzlich vorgesehenen Fristvorgaben zukünftig zu beachten. Hierzu wäre aber eine Beschleunigung von finanziell bedeutsamen Abrechnungen erforderlich. Inwieweit für den Kreis selbst die Abrechnungsmodalitäten in zeitlicher Hinsicht steuerbar sind, entzieht sich der Kenntnis des RPA.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht.

Diesem Bericht sind als Anlagen der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Anhang) sowie dessen Lagebericht beigefügt.

IV Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach prüft das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Ostholstein.

Aufgabe des RPA war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Anlagevermögens sowie der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht, abzugeben. Dazu hat das RPA die Buchführung, das Anlagevermögen, die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie den Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 des Kreises Ostholstein geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Einhaltung des Haushaltsrechts und der sonstigen Bestimmungen über die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Prüfung nach § 95 n GO wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend, hat das RPA eine am Risiko des Kreises Ostholstein ausgerichtete Prüfungsplanung entwickelt. Die Prüfung beruhte auf einer stichprobengestützten Kontrolle der Nachweise für die Bilanzierung unter Berücksichtigung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten hat das RPA nicht teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die gesetzlich zulässigen Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu entsprechenden Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur retrograd (rückläufig) erfolgen.

Zu einzelnen geprüften Bilanz-/Ergebnisrechnungspositionen ergeben sich teilweise Prüfungsanmerkungen, die sich im Erläuterungsteil dieses Berichtes (vgl. Kapitel B) wiederfinden.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch den Leiter des Fachdienstes für Finanzen erteilt.

Eine Vollständigkeitserklärung des Landrates mit der dem RPA bestätigt wird, dass im Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden enthalten sind und alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt wurden, hat das RPA zu den Akten genommen.

V Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

V.1 Vorjahresabschluss

Nach § 57 KrO i. V. m. § 95 n Abs. 3 beschließt der Kreistag über den Jahresabschluss; zugleich berät er den hierzu ergangenen Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Sowohl der Jahresabschluss zum 31.12.2016 als auch der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 haben dem Kreistag in seiner Sitzung am 20.03.2018 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Die Beschlüsse lauten wie folgt:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 mit dem enthaltenen Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 des Kreises Ostholstein und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2016 mit der am 04.07.2017 aufgestellten Abschlussbilanz des Kreises Ostholstein zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 209.785.406,64 € sowie einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 14.260.296,43 € sowie den Lagebericht.
3. Der mit der Ergebnisrechnung 2016 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 6.806.251,56 € wird vollständig zur Reduzierung des negativen Eigenkapitalvortrages verwendet.

Die sich daran anschließende örtliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 95 n Abs. 4 GO).

V.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Organisation und Geschäftsverteilung

Die grundlegende Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Ostholstein ist in einem Organigramm festgelegt und wird bei Bedarf zeitnah aktualisiert.

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor und wird bei Bedarf angepasst. Auf Aktualität ist zu achten.

Organisation des Rechnungswesens

Rechtsgrundlage für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bildet nach § 36 GemHVO-Doppik das Vorhandensein einer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, die zum 10.10.2011 in Kraft trat.

Das RPA weist wiederholt darauf hin, dass die sich noch in Kraft befindliche Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Ostholstein vom 01.09.1998 einer Neufassung bedarf.

Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Im Rahmen der Prüfung einzelner Bilanz- und Gesamtergebnispositionen wurden vereinzelt - soweit erforderlich - zahlungsbegründende Unterlagen herangezogen und geprüft. Evtl. Einzelprüfungsfeststellungen finden sich im Erläuterungsteil dieses Berichtes (vgl. Kapitel B). Diese bedürfen der zukünftigen Beachtung.

Einsatz von Finanzsoftware

Für das Rechnungswesen wird die Finanzsoftware proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, eingesetzt. Nach § 33 Abs. 7 Ziff. 1 der GemHVO-Doppik dürften nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für das Finanzverfahren wird ordnungsgemäß ein Test- und Freigabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)¹/§ 5 Datenschutzverordnung (DSVO) durchgeführt. Die Testmaßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse werden dokumentiert. Die Freigabeerklärungen erfolgen schriftlich durch den Leiter des Fachdienstes für Finanzen. Die Freigabeerklärungen werden in der Abteilung für Informationstechnik verwahrt.

Ob das vorgenannte IT-Verfahren zur Abbildung der Haushaltsplanung, der Buchführung, der Ergebnis- und Finanzplanung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik, der GO, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geeignet ist, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Bestandsnachweise und Buchführung

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden sowie der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften und den diese ergänzenden Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Während der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vollständige Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Vermögenssicherung nicht gewährleistet sein könnten.

V.3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten nach der GemHVO-Doppik von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wie bereits in den vorherigen Jahresabschlussberichten gefordert, bedarf es auf Seiten des Kreises Ostholstein noch einer verbindlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie. Die hierzu im Anhang gemachten Ausführungen beziehen sich überwiegend auf ausgewählte gesetzliche Vorschriften. Insbesondere soll eine derartige Richtlinie der Anlagenbuchhaltung Entscheidungssicherheit bei individuellen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen geben und das Wissensmanagement z.B. bei Mitarbeiterwechseln sicherstellen. Die Notwendigkeit der Inkraftsetzung einer derartigen Richtlinie wird aus den Prüfungshinweisen zur Bewertung von Aktiva und Passiva (vgl. Kapitel B.1. dieses Berichtes) nochmals deutlich und wurde vom Kreis Ostholstein auch grundsätzlich zugesagt.

¹ Ab dem 25.05.2018 gilt hierfür § 7 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (Neufassung - LDSG).

Ein lt. Anhang 2017 angezeigter Entwurf einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie mit Stand 30.04.2018 ist dem RPA während der Prüfung Ende August 2018 zugeleitet worden. Das RPA bittet hierzu die bisher ergangenen Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen auszuwerten und die Hinweise in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie mit aufzunehmen.

Der Jahresabschluss des Kreises Ostholstein zum 31.12.2017 basiert auf folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen:

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen (linearen) Abschreibungen ausgewiesen. Von den gesetzlich zulässigen Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren wurde Gebrauch gemacht.

Finanzanlagen sind mit Anschaffungskosten, mit gutachterlich ermittelten Übertragungs- bzw. Veräußerungswerten oder mit dem Anteil am Stammkapital unter Verwendung der sogenannten Eigenkapitalspiegelwertmethode bzw. zum Nennwert bewertet worden.

Forderungen wurden grundsätzlich zu Nennwerten bilanziert. Wertberichtigungen werden im Anhang und Lagebericht erläutert.

Die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen der Kreis Ostholstein nicht über das wirtschaftliche Eigentum verfügt, wurden gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufgelöst. Sofern eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt ist, erfolgte die Auflösung von Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremden Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 v.H. und Zuwendungen für andere Vermögensgegenstände mit einem Satz von jährlich 10 v.H.

Die gebildeten Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen wurden entsprechend § 40 Abs. 5 S. 3 i.V.m. § 40 Abs. 7 S. 3 GemHVO-Doppik mit 10 oder 25 Jahren aufgelöst.

Pensionsrückstellungen werden versicherungsmathematisch durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK-SH) nach dem Barwertverfahren ermittelt. Die Beihilferückstellungen werden auf Grundlage eigener Berechnungen, unter Zugrundelegung der Entwicklungsverläufe der Pensionsrückstellungen bestimmt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Prüfungsbemerkungen zur Inventur und deren Grundlagen

Folgend § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist mindestens alle drei Jahre für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Eine diesbezügliche Inventur erfolgt beim Kreis Ostholstein jeweils zum 31.12. anhand von ausgegebenen Inventarlisten der Anlagenbuchhaltung.

Eine diesbezügliche Inventurrichtlinie ist seit dem 01.01.2009 in Kraft. Laut Stellungnahme der Verwaltung vom 15.02.2018 sollte diese „an das zwischenzeitlich etablierte Inventurverfahren angepasst und damit verschlankt werden. In diesem Zusammenhang wird zugleich zu prüfen sein, inwieweit dort Elemente der ergänzend geforderten Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sinnvoll integriert werden können.“

Die Inventur selbst war nicht Prüfungsgegenstand dieser Abschlussprüfung.

Die Anlagenbuchhaltung sollte sich allerdings von den Inventurverhältnissen vor Ort in groben Stichproben von Zeit zu Zeit (analog § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik) überzeugen.

Gerade bei den Beruflichen Schulen des Kreises führen Inventuren zu vermehrten Unsicherheiten. Hier sollte nochmals verstärkt darauf geachtet werden.

V.4 Prüfungsfeststellungen zum pflichtigen Anhang nach § 51 GemHVO-Doppik

Der Anhang dient folgend § 51 GemHVO-Doppik u.a. der besonderen Erläuterung zu einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen sowie der verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hierzu ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen:

Das RPA bittet wiederholt - analog zum Muster zu § 48 GemHVO-Doppik (Anlage 23) - zukünftig die im Anhang vergleichenden Vorjahreswerte auf den 31.12. und nicht auf den 01.01. zu datieren.

Eine pflichtige Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen folgend § 51 Abs. 3 Nr. 4 nach § 23 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik liegt dem Anhang bei, entspricht allerdings nicht dem amtlichen Muster. Das RPA bittet auch in diesem Falle wiederholt um Beachtung der Rechtsvorschrift.

Die Übersicht über das Sondervermögen führt unter der Position III.7) nachrichtlich die Entwicklungsgesellschaft OH (GbR) mit einem Stammkapital in Höhe von 61 TEUR auf, wobei der Kreisanteil 31 TEUR beträgt.

Nach Rücksprache mit der Leitung des Fachdienstes 0.20 ist die Gesellschaft seit langem nicht mehr existent. Die Werthaltigkeit des „Vermögensgegenstandes“ beträgt daher 0,00 €. Die Übersicht ist zu korrigieren.

V.5 Haushaltssatzungen, Haushaltsplan und Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Kreistag am 06.12.2016 beschlossen.

Die Festsetzung der Haushaltssatzung 2017 gestaltet sich wie folgt:

1. Im Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	302.059.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	295.169.200 €
Jahresüberschuss	6.890.600 €
2. Im Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.013.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.357.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	10.006.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	20.592.700 €

Weiterhin wurden festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf	15.000.000 €
4. Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	483,39
Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage ist festgesetzt auf	36,3 v.H.

Der Haushalt 2017 des Kreises Ostholstein beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen) und ist somit mit der zum Ende des Jahres vollzogenen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017 unmittelbar in Kraft getreten.

V.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für den Fall, dass für Aufwendungen und Auszahlungen im Haushalt keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, eröffnet die GO die Möglichkeit, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen müssen folgende Voraussetzungen nach § 95 d GO gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Aufwendung/Auszahlung (oder Aufschiebung unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung
- Vorherige Zustimmung des Kreistages

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sieht die GO vor der Leistung die Zustimmung des Kreistages vor.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Landrat die Zustimmung erteilen. Eine entsprechende Ermächtigung unter Angabe der betragsmäßigen Obergrenze von 50.000,00 € erteilt der Kreistag regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung. Gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 95 d Abs. 1 Satz 4 GO hat der Landrat mindestens halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten.

Im Jahr 2017 sind aufgrund der großzügig geschnittenen Budgets keine **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen angefallen.

Allein im Rahmen des Jahresabschlusses kam es zu drei **erheblichen** über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die am 12.06.2018 durch den Kreistag genehmigt wurden. Hierbei handelt es sich um die erhöhte Entnahme aus der Entgeltausgleichsrücklage Rettungsdienst Boden mit ca. 1,4 Mio. €, eine Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mit ca. 1,2 Mio. € und die Bildung einer Rückstellung für den Betrieb gewerblicher Art Steuerungsunterstützung und Service für absehbar zu leistende Steuernachzahlungen in Höhe von ca. 2,5 Mio. €.

V.7 Ermächtigungsübertragungen von 2017 auf 2018

Folgend § 23 GemHVO-Doppik sind übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen nach Abs. 1 sowie übertragene Auszahlungen nach Abs. 2 - aufgrund periodengerechter Zuordnung in der Doppik - dem Folgejahr zuzuordnen. Ob ein übertragbarer oder für übertragbar erklärter Haushaltsrest tatsächlich übertragen wird, ist spätestens nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu entscheiden; dabei ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen. Aufwendungen/Auszahlungen dürfen grundsätzlich nur dann übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Diese Regelungen dienen der Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft. Übertragene Ermächtigungen verändern nicht das Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres, sondern werden erst im Jahr der Inanspruchnahme in Ergebnis- und/oder Finanzrechnung wirksam.

Der Kreis Ostholstein hat in 2017 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.930.900,00 € (ohne interne Leistungsverrechnungen) und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 6.658.470,23 € auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Eine Einzelaufstellung der Ermächtigungsübertragungen nach Produktkonten konnte dem Anhang nicht entnommen werden, da diesem lediglich eine kontenscharfe Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung beigelegt wurden, aus denen nur die Gesamtsummen hervorgingen. Folgend den Rechtsvorschriften des § 51 Abs. 3 Nr. 4. GemHVO-Doppik ist dem Anhang zukünftig das amtliche Muster beizufügen (AAGemHVO-Doppik-Muster Anlage 27).

Eine Prüfung des RPA dahingehend, inwieweit die übertragenen Haushaltsermächtigungen auch immer ihre zweckbestimmten Verwendungen fanden, erfolgte mit Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit nicht, da die beim Kreis Ostholstein eingesetzte Finanzsoftware proDoppik korrespondierende Buchungen auf Ermächtigungsübertragungen nicht vorsieht.

So wäre es durchaus möglich, dass eine zweckgebundene übertragene Haushaltsermächtigung im Rahmen der Deckungsfähigkeit eines Deckungskreises auch eine anderweitige Verwendung findet.

Nur, wenn

- der Haushaltsansatz zzgl. der übertragenen Haushaltsermächtigung auf dem Produktkonto im Folgejahr verbraucht,
- die übertragene Haushaltsermächtigung auch in voller Höhe im Folgejahr in Anspruch genommen oder die
- ursprünglich zweckgebundenen Mittel ins Folgejahr übertragen wurden,

bestehen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung.

Bei Anmeldung der Haushaltsreste werden die begründenden Unterlagen dem Fachdienst Finanzen mit vorgelegt, so dass von dort noch eine zusätzliche Kontrolle bezüglich der Übertragung der Haushaltsermächtigungen erfolgt.

Die Prüfung der Übertragung der Haushaltsermächtigungen von 2017 auf 2018 führte seitens des RPA zu keinen Beanstandungen.

VI Internes Kontrollsystem (IKS)

Seit Einführung der Doppik kommt dem IKS ein besonderer Stellenwert zu. Die Kommunen in Schleswig-Holstein müssen in ihrem Lagebericht die zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, darstellen (§ 52 GemHVO-Doppik).

Definition eines IKS

Ein IKS besteht aus systematisch gestalteten, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen in einer Verwaltung zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Vermögens- und Imageschäden, die durch eigene Mitarbeiter/innen oder Dritte verursacht werden könnten.

Es befasst sich hierbei insbesondere mit Prozessen und muss so aufgebaut sein, dass sich aus den (täglichen) Geschäftsprozessen keine unververtretbaren Risiken für die Verwaltung ergeben können.

Der Begriff des IKS mag für öffentliche Verwaltungen neu sein, die damit in Verbindung zu bringenden Einzelmaßnahmen sind es jedoch nicht. Zahlreiche Maßnahmen - wie das Vier-Augen-Prinzip, die Trennung von Anordnung und Zahlbarmachung und systemtechnische Plausibilitätsprüfungen - sind bereits gelebte Praxis.

In fast allen Prozessen sind Kontrollaktivitäten implementiert, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet werden. Da diese Kontrollaktivitäten des nachgeordneten Bereiches den Vorgesetzten in der Regel nicht bekannt sind, können diese die Effektivität der Kontrollen nicht beurteilen und ihre eigenen Kontrollmaßnahmen darauf nicht abstimmen, so dass gegebenenfalls kontrollfreie Räume entstehen.

Ein IKS bietet den Führungskräften der Verwaltungen die Chance, vorhandene Kontrollmaßnahmen kennenzulernen, weiterzuentwickeln und zu verzahnen, um verbleibende Risiken zu minimieren bzw. abzuwenden. Es geht dabei um einen planvollen Umgang mit Risiken und um adäquate Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen. Für alle hoch risikobehafteten (finanzwirksame und nichtfinanzwirksame) Prozesse/Bereiche müssen Sollkonzepte etabliert sein, die es einem Außenstehenden ermöglichen, zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten. Dies erfordert Prozessbeschreibungen und eine hinreichende Dokumentation der Kontrollen.

Ein wesentlicher Punkt für den Einstieg in ein IKS ist die fehlende Dokumentation der derzeit schon durchgeführten Kontrollaktivitäten. Dieses sollte in einem ersten Schritt nachgeholt werden, denn im Zweifel gilt:

„Was nicht dokumentiert ist, wurde auch nicht geleistet.“

Eine Prüfung und Bewertung des verbleibenden Risikos ist nur unter Einbeziehung der bestehenden Kontrollen möglich, daher sollten die derzeit schon etablierten Kontrollen in allen Bereichen zunächst in einfacher Form dokumentiert werden.

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem IKS hat in einem ersten Gespräch zwischen den Fachdiensten Finanzen, Personal und Organisation und dem RPA am 18.09.2018 stattgefunden.

VII Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage

Eine Erläuterung zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Ostholstein wird anhand der folgenden Kennzahlen vorgenommen.

Anlagendeckungsgrad bzw. goldene Bilanzregel

Die folgende Analyse zeigt, ob das langfristig gebundene Vermögen in vollem Maße vollständig langfristig finanziert ist:

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
<u>Anlagevermögen</u>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	342.259,00	360.679,11	18.420,11
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.169.272,71	4.168.125,72	-1.146,99
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.590.145,87	37.776.454,87	-813.691,00
Infrastrukturvermögen	26.813.193,99	27.243.000,55	429.806,56
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.262.309,36	6.377.803,86	115.494,50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.321.750,85	2.379.235,11	57.484,26
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.200.463,53	1.448.291,61	247.828,08
Finanzanlagen	23.868.340,46	23.739.262,77	-129.077,69
Summe Anlagevermögen	103.567.737,77	103.492.855,60	-74.882,17
+ Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14.260.296,43	0,00	-14.260.296,43
langfristig gebundenes Vermögen	117.828.034,20	103.492.855,60	-14.335.178,60
PASSIVA	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	633,00	0,00	-633,00
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	52.726.641,79	53.173.896,96	447.255,17
Pensionsrückstellungen	78.567.675,74	78.539.810,77	-27.864,97
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	53.370.462,27	43.642.811,50	-9.727.650,77
langfristig verfügbare Mittel	184.665.412,80	175.356.519,23	-9.308.893,57
<u>Anlagendeckungsgrad</u>	<u>156,7%</u>	<u>169,4%</u>	

Das Anlagevermögen ist im Berichtsjahr vollständig durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Liquiditätsrisiken dürften sich aufgrund der soliden Finanzausstattung nicht aufbauen.

Anlagenabnutzungsgrad

Die Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad zeigt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen (AfA) im Verhältnis zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens. Ein eher niedriger Wert zeigt eine gute Vermögenssubstanz, während ein hoher Wert dagegen auf Erneuerungsbedarf hinweist und damit in der Folge eventuell zukünftig ein Finanzierungsbedarf für Ersatzinvestitionen zu erwarten ist. Die folgende Auswertung ermittelt den Wert für das Berichtsjahr:

Anlagevermögen	historische AHK in Euro	kum. AfA 2017 in Euro	kum. AfA 2017 in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.397.431,89	1.036.752,78	74,2%
Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.197.731,68	3.032.965,28	48,9%
Schulen	35.616.790,72	14.102.236,49	39,6%
Wohnbauten	395.473,13	82.821,43	20,9%
Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	24.028.009,70	11.243.527,16	46,8%
Brücken und Tunnel	3.747.767,01	775.242,01	20,7%
Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	45.150.310,61	27.286.021,61	60,4%
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	86.867,24	48.659,24	56,0%
Kunstgegenstände. Kulturdenkmäler	2,00	0,00	0,0%
Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	17.002.361,16	10.624.557,30	62,5%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.124.399,74	3.745.164,63	61,2%
Summe	139.747.144,88	71.977.947,93	51,5%

Anlagenabnutzungsgrad

51,5%

Für den Kreis Ostholstein ermittelt sich zum 31.12.2017 ein durchschnittlicher Abnutzungsgrad des Anlagevermögens von 51,5 % (Vj. 51,7 %). Dies ist für sich betrachtet kein bedenkenswerter Wert. Bei einigen Bilanzpositionen z.B. bei immateriellen Anlagevermögen und Maschinen, technische Anlagen ergeben sich jedoch deutlich höhere Werte, die auf einen erhöhten Investitionsbedarf hindeuten könnten.

Ergänzender Hinweis

Die durchschnittlichen Abschreibungssätze und durchschnittlichen Restbuchwerte des Anlagenspiegels (Spalten 14 und 15) sind zumindest für die Bilanzpositionen 1.2.2.2 - 1.2.2.4 aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht aussagekräftig, da deren ausgewiesene Kennzahlen auch die nicht abschreibungsfähigen Grundstücke beinhalten (Mischwert) und somit im Ergebnis dem Bilanzadressaten fehlerbehaftete Informationen liefern.

Forderungsanteil am Umlaufvermögen

Auffällig zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ist im Ergebnis eine Abnahme des absoluten Anteils kommunaler Forderungen gegenüber dem Vorjahr um 24,8 %. Aufgrund eines im Gegenzug deutlichen Anstiegs der liquiden Mittel von 8,8 auf 23,6 Mio. € innerhalb des Umlaufvermögens war zum Bilanzstichtag eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kreises Ostholstein durch nicht realisierte Liquidität nicht zu erkennen.

Bilanzposition	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Forderungen	36.716.298,61	27.615.494,49	-9.100.804,12
Umlaufvermögen	45.652.704,49	61.286.513,96	15.633.809,47

<u>Forderungsanteil am Umlaufvermögen</u>	<u>80,4%</u>	<u>45,1%</u>
--	---------------------	---------------------

Auf das Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse wird an dieser Stelle verwiesen (vgl. hierzu die Prüfungsbemerkungen im Erläuterungsteil zur Bilanzposition 2.2. der Aktivseite).

Verschuldung

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seit Einführung der Doppik zum 01.01.2010. Im Gegensatz zum Eigenkapital lösen diese regelmäßig dauerhaft pflichtige Zins- und Tilgungsleistungen aus.

	Bilanzstichtag	Summe	Veränderung
	01.01.2010	88.725.982 €	
	31.12.2010	82.206.291 €	-6.519.691 €
	31.12.2011	82.988.395 €	782.104 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (auf volle Euro gerundet)	31.12.2012	83.416.857 €	428.462 €
	31.12.2013	81.157.517 €	-2.259.340 €
	31.12.2014	65.698.587 €	-15.458.930 €
	31.12.2015	60.971.210 €	-4.727.377 €
	31.12.2016	53.370.462 €	-7.600.748 €
	31.12.2017	43.642.812 €	-9.727.651 €

Der erneute Rückgang der Verschuldung von 53.370.462,27 € auf 43.642.811,50 € resultiert sowohl aus ordentlichen als auch aus außerordentlichen Tilgungen.

Liquiditätslage

Den Status der Liquiditätslage zum Stichtag 31.12.2017 zeigt die folgende Übersicht:

	30.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
<u>kurzfristig erforderliche Mittel</u>			
(Restlaufzeit bis zu einem Jahr)			
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.017.902,58	1.255.088,78	237.186,20
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.579.063,56	1.593.268,73	14.205,17
Sonstige Verbindlichkeiten	6.264.119,32	7.730.610,05	1.466.490,73
Summe	<u>8.861.085,46</u>	<u>10.578.967,56</u>	<u>1.717.882,10</u>
<u>kurzfristig realisierbare Mittel</u>			
Liquide Mittel	8.860.275,49	33.603.772,42	24.743.496,93
Forderungen (Restlaufzeit < 1 Jahr)	34.835.609,99	27.615.494,49	-7.220.115,50
Summe	<u>43.695.885,48</u>	<u>61.219.266,91</u>	<u>17.523.381,43</u>
<u>Liquiditätsgrad I und II</u>			
Liquidität ersten Grades	-809,97	23.024.804,86	23.025.614,83
Liquidität zweiten Grades	34.834.800,02	50.640.299,35	15.805.499,33
<u>Verhältnis der kurzfristig realisierbaren Mittel</u>			
<u>zu den kurzfristig erforderlichen Mitteln</u>	<u>393,1%</u>	<u>478,7%</u>	

Die Darstellung der Liquiditätslage wurde in einer stufenweisen Entwicklung vollzogen. Die erforderlichen Mittel können aus unterschiedlichen Quellen mit unterschiedlich schneller Verfügbarkeit beschafft werden. Bei der Gegenüberstellung mit dem am schnellsten verfügbaren Bilanzposten, den liquiden Mitteln, ergibt sich zum 31.12.2017 eine finanzielle Überdeckung in Höhe von 23.024 TEUR (Liquidität I. Grades). Unter Einbeziehung der kurzfristigen Forderungen, zu deren Verfügbarkeit noch die Zahlung durch die Schuldner vorangehen muss, zeigt sich eine Liquiditätsüberdeckung in Höhe von 50.640 TEUR (Liquidität II. Grades). Die kurzfristig erforderlichen Mittel sind vollständig durch die kurzfristig realisierbaren Mittel gedeckt. Die Liquiditätslage des Kreises Ostholstein ist zum Stichtag 31.12.2017 als hervorragend einzustufen.

Auf das Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse (vgl. hierzu die Prüfungsbemerkungen im Erläuterungsteil zur Bilanzposition 2.2. der Aktivseite) wird an dieser Stelle verwiesen.

Erfolgslage

Der Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit zeigt, inwieweit sich das laufende Verwaltungsgeschäft selbst trägt. Der Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit sollte mindestens 100 % betragen.

Für den Kreis Ostholstein hat sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr wiederum das laufende Verwaltungsgeschäft selbst getragen. Der Deckungsgrad beträgt 108,6 % (Vorjahr 102,4 %).

	Ist-Ergebnis 30.12.2016	Ist-Ergebnis 31.12.2017	Veränderung
	Euro	Euro	Euro
Ordentliche Erträge	275.747.336,89	291.252.320,40	15.504.983,51
Ordentliche Aufwendungen	269.267.897,91	268.094.439,67	-1.173.458,24
<u>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>	<u>6.479.438,98</u>	<u>23.157.880,73</u>	<u>16.678.441,75</u>

Deckungsgrad der

ordentlichen Verwaltungstätigkeit

102,4%

108,6%

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz im Haushaltsjahr 2017 (6.416.400,00 €) konnte das Ist-Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (23.157.880,73 €) deutlich erhöht werden.

VIII Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss zum 31.12.2017 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, das Anlagevermögen und die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Bestimmungen der hierzu vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Ostholstein.

Die Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 95 n GO vorgenommen. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises Ostholstein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Inventar, die festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und die wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Ostholstein aufgrund der Aussagen im Lagebericht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat zu den in diesem Bericht festgestellten Prüfungsbemerkungen geführt. Diese bedürfen der zukünftigen Beachtung. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Kreistag vor, über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und dem vorstehenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und darauffolgend den Jahresabschluss 2017 zu beschließen.

Rechnungsprüfungsamt
des Kreises Ostholstein
Plön, den 26.09.2018



(Martina Oesinghaus)

B. Erläuterungsteil

1. Erläuterungen zur Jahresbilanz zum 31.12.2017

1.1 Vorbemerkungen

Die Jahresbilanz des Kreises Ostholstein zum 31.12.2017 liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

Der Anlagenspiegel ist Bestandteil des Anhangs, der als Anlage 4 diesem Bericht beigelegt ist. Er folgt dem Bruttoprinzip. Sämtliche Zugänge, Abgänge und Umbuchungen lassen sich dem Nachweis entnehmen.

Die Bewertungsgrundsätze für das Anlagevermögen sind weitestgehend im Anhang dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert angewandt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150,00 € wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 150,01 € - 1.000,00 € netto werden jährlich Sammelposten für verschiedene Produkte gebildet, die folgend § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik im Jahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren zeitanteilig linear über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Es werden im Folgenden lediglich werthaltige Bilanzpositionen erläutert.

1.2 Aktivseite

1. Anlagevermögen

Die nachfolgenden Bilanzpositionen des Anlagevermögens zum 31.12.2017 wurden mit den entsprechenden Summen-Saldenlisten, dem Anlagenspiegel und den jeweiligen Jahresanlagennachweisen abgeglichen. In allen Fällen ergaben sich keine Differenzen zu den ausgewiesenen Bilanzpositionsbeträgen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
	342.259,00 €	360.679,11 €
Entwicklung:		
Stand 31.12.2016		342.259,00 €
+ Zugänge 2017		170.195,54 €
./. Abschreibungen und Abgänge 2017		-165.047,43 €
Stand 31.12.2017		360.679,11 €

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Lizenzen und Datenverarbeitungssoftware aktiviert, sofern diese entgeltlich erworben wurden.

Die größten Beschaffungen im Softwarebereich werden bekanntlich im Fachdienst 0.10 (Informationstechnik) getätigt. Die Beschaffungen lagen in 2017 bei über 115.000,00 €. Darüber hinaus wurden u.a. Software-Beschaffungen im Bereich der Verkehrsüberwachung und für die Berufliche Schule des Kreises in Eutin getätigt.

Es wurde festgestellt, dass Lizenzen z.B. mit einer Laufzeit von 3 Jahren, über die nach der Verwaltungsvorschrift über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens festgelegte Abschreibungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben wurden. Hier sollte sich die Abschreibungsdauer grundsätzlich an der Lizenzlaufzeit orientieren.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahresabschlussprüfberichten erwähnt, wird Spezialsoftware seitens des Kreises generell erst ab einem Wert von 1.000,00 € netto als immaterielles Anlagevermögen aktiviert. In Anlehnung an die bei den Kontenklassen 07 und 08 bestehende Differenzierung als Sammelposten (im Wert von 150,00 bis 1.000,00 € netto) und anderen Vermögensgegenständen (im Wert von > 1.000,00 € netto) wurde Software im Wert von 150,00 - 1.000,00 € in der Kontenklasse 0891 als Sammelposten der Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. In Absprache mit dem Fachdienst Finanzen vom Januar 2018 sollte diese Handhabung künftig in eine Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie aufgenommen werden, dann würde das RPA diese Verfahrensweise tolerieren.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1.2.1.1 Grünflächen	136,92 €	136,92 €
1.2.1.2 Ackerland	21.098,80 €	21.098,80 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	20.518,02 €	20.133,54 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.127.518,97 €	4.126.756,46 €
	4.169.272,71 €	4.168.125,72 €

Entwicklung:

Stand 31.12.2016	4.169.272,71 €
+ Zugänge 2017	0,00 €
./. Abschreibungen 2017	-1.146,99 €
Stand 31.12.2017	4.168.125,72 €

Grundstücke unterliegen grundsätzlich keiner Abnutzung und damit keiner Abschreibung. Deswegen ergeben sich in dieser Bilanzposition erfahrungsgemäß nur geringfügige Veränderungen.

Gegenüber dem Jahr 2016 ergab sich zum Jahr 2017 eine Reduzierung der Anlagewerte in Höhe von insgesamt 1.146,99 €. Der größte Betrag von 762,51 € ergibt sich aus der linearen Abschreibung eines abgegebenen Erbbaugrundstückes (Gewerbegebiet Oldenburg) über die Vertragsdauer von 50 Jahren (Ende 31.07.2031).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.242.555,40 €	3.164.766,40 €
1.2.2.2 Schulen	21.945.048,23 €	21.514.554,23 €
1.2.2.3 Wohnbauten	315.681,70 €	312.651,70 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.086.860,54 €	12.784.482,54 €
	38.590.145,87 €	37.776.454,87 €

Entwicklung:

Stand 31.12.2016	38.590.145,87 €
+ Zugänge 2017	26.189,74 €
./. Abschreibungen 2017	-839.880,74 €
Stand 31.12.2017	37.776.454,87 €

Der Anlagenzugang in 2017 in Höhe von 26.189,74 € bezieht sich auf die Einrichtung von Futterstellen und auf die Beschilderung/Einzäunung im Naturschutzgebiet Nördliche Seeneriederung Fehmarn. Die Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Die Gemeinschaftsunterkunft Lübbersdorf wurde zum 31.12.2016 aufgegeben, jedoch war diese bis Mitte Juli 2018 noch nicht veräußert und folglich weiterhin im Anlagevermögen des Kreises enthalten. Hierzu erfolgte zum Jahresabschluss 2017 eine Umbuchung auf das Produkt 11143001 (Liegenschaftsverwaltung). Da eine Objektveräußerung auf Basis eines Bieterverfahrens aufgrund unzureichender Angebote (Verkehrswert 328.000,00 €) erfolglos blieb, strebt die Verwaltung nunmehr eine Veräußerung im freien Verkauf an.

Im Übrigen unterlagen die Anlagewerte der turnusmäßigen Abschreibung.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.345.543,99 €	6.367.978,55 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.004.911,00 €	2.972.525,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.420.979,00 €	17.864.289,00 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	41.760,00 €	38.208,00 €
	<u>26.813.193,99 €</u>	<u>27.243.000,55 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2016	26.813.193,99 €
+ Zugänge/Umbuchungen 2017	1.720.711,35 €
./. Abschreibungen 2017	-1.290.904,79 €
Stand 31.12.2017	<u>27.243.000,55 €</u>

Die größten Zugänge ergaben sich in der Kontenklasse 045 (Straßennetze mit Wegen). Hierbei handelt es sich zum einen um den in Betrieb genommenen 1. Bauabschnitt der Neubauten der Radwege an der K 32 mit 222.484,97 €. Diese waren allerdings schon zum 23.07.2015 in Betrieb genommen worden und unterliegen somit einer erhöhten jährlichen Abschreibung. Zum anderen wurde der 1. Bauabschnitt des Radweges an der K 43 mit 1.446.600,00 € aktiviert. Die Abschreibungsdauer erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen über einen Zeitraum von 35 Jahren.

Für die Investitionsauszahlung des Grunderwerbs für den weiteren Neubau des Radweges an der K 43 bestehen noch Haushaltsreste zum 31.12.2017 in Höhe von 1.175.381,74 €. Diese wurden allerdings nicht weiter in das Haushaltsjahr 2018 vorgetragen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Kunstgegenstände	2,00 €	2,00 €
	<u>2,00 €</u>	<u>2,00 €</u>

Die im Anhang hierzu gegebenen Erläuterungen reichen für abschließende Vermögensbewertungen der Kunstgegenstände noch nicht aus. Der Kreis Ostholstein ist aufgefordert, diese nunmehr vorzunehmen und zum Bilanzstichtag 31.12.2018 angemessen abzubilden.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge >1.000 € netto	6.002.216,91 €	6.106.768,41 €
Festwerte	57.595,45 €	57.595,45 €
Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 - 1.000 € netto GWG Pool	202.497,00 €	213.440,00 €
	<u>6.262.309,36 €</u>	<u>6.377.803,86 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2016		6.262.309,36 €
+ Zugänge 2017		1.572.216,86 €
./. Abschreibungen/Abgänge 2017		-1.456.722,36 €
Stand 31.12.2017		<u>6.377.803,86 €</u>

Die größten Anschaffungen wurden im Bereich der Vermögensgegenstände über 1.000,00 € netto getätigt. Sie betrafen die Bereiche Rettungsdienst Straße, Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz. Die Zugänge im Rettungsdienst betrafen neben medizinischen Geräten und Krankentragen mit Fahrgestell, allein für RTW-/KTR-Fahrgestelle sowie Wechselkoffern mehr als 900.000,00 €.

Vom Restbuchwert zum 31.12.2017 von insgesamt 6.377.803,86 € entfallen auf den Bereich Rettungsdienst für noch nicht abgeschriebene Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.857.065,00 €, für das Produkt Feuerwehrwesen 1.330.198,00 € und auf den Katastrophenschutz 875.573,00 €.

Die Belege der Anschaffungen in den vorgenannten Produkten wurden geprüft. Die Vermögenszugänge konnten stets anhand der Rechnungen nachvollzogen werden. Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Die in der Kontenklasse der Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge gebildeten Festwerte bestehen für Atemschutz und Schlauchmaterial in der feuerwehrtechnischen Zentrale und wurden zuletzt in 2015 überprüft. Entsprechend § 37 GemHVO-Doppik sind Festwerte alle 3 Jahre zu überprüfen und damit folglich in 2018.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) >1.000 € netto	922.763,05 €	880.852,44 €
Festwerte	1.084.627,80 €	1.185.161,67 €
Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 - 1.000 € netto GWG Pool	314.360,00 €	313.221,00 €
	<u>2.321.750,85 €</u>	<u>2.379.235,11 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2016		2.321.750,85 €
+ Zugänge 2017		507.027,31 €
./. Abschreibungen/Abgänge 2017		-449.543,05 €
Stand 31.12.2017		<u>2.379.235,11 €</u>

Die in 2017 aktivierten Beträge im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden in Stichproben anhand der Belege der Anlagenbuchhaltung überprüft. Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € netto (geringwertige Wirtschaftsgüter - GWG), die selbständig genutzt werden können, werden je Produkt in einem GWG-Pool erfasst. Die in 2017 gebildeten GWG-Poole der Produkte Fachdienst 0.10 (Informationstechnik), Berufsfachschule Oldenburg, Berufliche Gymnasien Oldenburg und Berufliche Schule des Kreises in Oldenburg wurden der Prüfung unterzogen, genauso wie größere Zugänge von Vermögensgegenständen über einen Nettobetrag von 1.000,00 €. Hier sind insbesondere Anschaffungen wie Computerzubehör, Plotter, Server, Werkzeug-schränke, Sitzmöbel, Einbauküchen etc. in unterschiedlichen Produktbereichen zu nennen. Die stichprobenweise überprüften Zugänge der Vermögensgegenstände in 2017 ergaben keine wesentlichen Prüfbemerkungen.

In einem Fall wurde ein Notebook in Höhe von 699,01 € aus dem Produkt 1141004.52717801 (Aufwand, Journalnummer 101274) bezahlt. Dieser Vermögensgegenstand ist nachträglich zu inventarisieren.

Neben Vermögensgegenständen über 1.000,00 € netto und der Möglichkeit, sogenannte Sammelposten zu bilden, hat der Kreis Ostholstein von der Festwertbildung (insgesamt 7) Gebrauch gemacht.

Das Festwertverfahren dient u.a. der Vereinfachung der Erfassung und der Bewertung von Vermögensgegenständen, die regelmäßig ersetzt werden und geringen Veränderungen in der Zusammensetzung unterliegen. Die gebildeten Festwerte sind im Anhang zum Jahresabschluss genannt. Gemäß § 37 GemHVO-Doppik sind sie alle 3 Jahre zu überprüfen.

Aufgrund der Überprüfung der Festwerte ergeben sich folgende Hinweise:



Der Festwert mit der Anlagenart 111035 (KBS Lensahn - Fachraumausstattung) ist seit Jahren unverändert mit 8.938,20 € in der Schlussbilanz enthalten und bedarf grundsätzlich einer Überprüfung.

Der für Büroeinrichtungen der Gesamtverwaltung (Anlagenart 111060) gebildete Festwert wurde verspätet im Jahresabschluss 2017 angepasst. Im Anhang zum Jahresabschluss 2016 ist seitens des Fachdienstes Finanzen zu dieser zeitlichen Verzögerung bereits berichtet worden.

Nach Durchsicht der Berechnungsakte zu diesem Festwert konnte festgestellt werden, dass es erhebliche Abstimmungsschwierigkeiten im Rahmen der Überprüfung des Festwertes gab. Letztendlich wurde für die Bestimmung des neuen Festwertes ein „schlanker Berechnungsweg“ gewählt, der sich jedoch nicht auf einen Wert je Büro bezieht.

In der Eröffnungsbilanz mag das Festwertverfahren der Vereinfachung der Erfassung und Bewertung noch gedient haben. Aus der praktischen Erfahrung heraus bedeuten Festwerte und deren Überprüfung vermehrte Verwaltungsarbeit. Für die Überprüfung der Festwerte ist es erforderlich, Listen über Ersatzbeschaffungen zu führen. Hierzu müssen die zuarbeitenden Fachdienste entsprechend sensibilisiert sein, worauf es in der Zuordnung der beschafften Gegenstände ankommt, da sich z.B. Preise ändern, „atypische“ Gegenstände gekauft werden oder neue Tisch- und Stuhlarten beschafft werden (so wurden in 2017 höhenverstellbare Schreibtische im Aufwand gebucht), bei denen festgelegt werden muss, ob sie einem Festwert zugeordnet werden können oder nicht. Gerade im Schulbereich bringen die Festwerte immer wieder Schwierigkeiten mit sich. Dies erfordert auch seitens der Anlagenbuchhaltung eine vermehrte Unterstützung.

Eine alternative Einzelbewertung der Gegenstände schätzt das RPA dagegen als einfacher, anhand der Wertgrenzen eindeutiger und mit weniger Aufwand verbunden ein.

Sollten Festwerte künftig fortbestehen, sollte die Verfahrensweise der Überprüfung in jedem Fall in eine zukünftige Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufgenommen werden.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Anlagen im Bau	1.200.463,53 €	1.448.291,61 €
	<u>1.200.463,53 €</u>	<u>1.448.291,61 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2016		1.200.463,53 €
+ Zugänge 2017		2.137.177,17 €
./. Abgänge 2017		-1.889.349,09 €
Stand 31.12.2017		<u>1.448.291,61 €</u>

Zum 31.12.2017 wurden Vermögensgegenstände/Baumaßnahmen als Anlagen im Bau aktiviert, deren Abschreibungen erst mit Fertigstellung der Vermögensgegenstände in Gang gesetzt werden. Somit wurde der 1. Bauabschnitt der K 43 im Juli 2017 in Betrieb genommen und die entstandenen Kosten von 1.446.600,00 € der bis dahin als Anlage im Bau geführten Maßnahme als Investitionsgegenstand umgebucht. Des Weiteren wurde der Radweg an der K 32 als Anlage im Bau ausgebucht und als Anlagengut mit 222.484,97 € aktiviert.

Darüber hinaus wird der zum 31.12.2017 noch nicht abgeschlossene Umbau der Einliegerwohnung zu Büroräumen in der Kreisbibliothek mit 175.537,00 € als Anlage im Bau geführt.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Kreis Ostholstein bilanziert die folgende Beteiligung (Beteiligungswert 55,34 %) auf Basis des Anteils am Stammkapital:

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH)	396.300,00 €	396.300,00 €
	<u>396.300,00 €</u>	<u>396.300,00 €</u>

Es ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen.

1.3.2 Beteiligungen

Unter dieser Position bilanziert der Kreis Ostholstein Unternehmensanteile mit einem Beteiligungswert von < 50 %.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
HanseWerk AG (ehemals E.ON Hanse AG)	19.469.279,02 €	19.469.279,02 €
Abfallwirtschaft (ZVO, GOES)	2.066.150,00 €	2.066.150,00 €
Wohnungsbauförderung (WOBAU GmbH u.a.)	263.340,00 €	263.340,00 €
Sana Kliniken GmbH	53.100,00 €	53.100,00 €
ÖPNV (Landesverkehrsservice GmbH)	900,00 €	900,00 €
Hamburg Marketing GmbH (Metropolregion)	500,00 €	500,00 €
KOSOZ AöR	2.500,00 €	2.500,00 €
	<u>21.855.769,02 €</u>	<u>21.855.769,02 €</u>

Bezüglich des bilanziellen Wertansatzes der Anteile an der HanseWerk AG wird auf die vorherigen Prüfungsberichte verwiesen.

Es ergaben sich im Berichtsjahr 2017 keine Veränderungen.

1.3.3 Sondervermögen

Der Kreis Ostholstein verfügt über kein zu bildendes Sondervermögen.

1.3.4 Ausleihungen

1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Der Kreis Ostholstein bilanziert keine Ausleihungen unter dieser Bilanzposition.

1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1) Betriebsmittelausleihung an die Durchführungsorganisation Rettungsdienst	373.243,07 €	373.243,07 €
2) Ausleihung an die Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH)	357.904,31 €	357.904,31 €
3) Ausleihungen an Gemeinden/GV	534.229,70 €	433.390,49 €
4) Wohnungsbaugesellschaften	311.778,04 €	304.326,99 €
5) Arbeitgeberdarlehen	19.576,11 €	16.058,82 €
6) Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.540,21 €	2.270,07 €
7) Ausleihungen Kulturstiftung	15.000,00 €	0,00 €
	<u>1.616.271,44 €</u>	<u>1.487.193,75 €</u>

Zu 1) Die zins- und tilgungsfreien Betriebsmittelausleihung(en) an die Durchführungsorganisation(en) Rettungsdienst betrug ursprünglich 730.000,00 DM und wurde im Zuge der Währungsumstellung 2002 von DM auf Euro 1:1 umgerechnet. Zwischenzeitlich betragsmäßige Wertveränderungen gab es anscheinend nicht. Das RPA rät zu einer Überprüfung dahingehend, ob und inwieweit die originäre Zielsetzung der Ausleihung(en) auch heute noch Bestand hat. ⊗

Zu 2) Die zins- und tilgungsfreie Ausleihung an die Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH) betrug ursprünglich 700.000,00 DM und wurde im Zuge der Währungsumstellung 2002 von DM auf Euro 1:1 umgerechnet. Zwischenzeitlich betragsmäßige Wertveränderungen gab es anscheinend nicht. Die Ausleihung wird in der Bilanz der EGOH lt. den jährlichen Berichten des Wirtschaftsprüfers über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses nach dem KPG dortselbst unter der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ als Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen des Kreises Ostholstein geführt, „die in Abhängigkeit von einem Projektüberschuss ggf. ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.“ Auch in diesem Falle rät das RPA zu einer Überprüfung, ob und inwieweit die originären Projektzielsetzungen (bzw. dessen Fortschreibungen) in Verbindung mit der dauerhaften Mittelbereitstellung noch in Einklang stehen.

Unabhängig davon, ist die Ausleihung an die EGOH keine sonstige Ausleihung im Sinne der GemHVO-Doppik, sondern eine Ausleihung an ein verbundenes Unternehmen (siehe hierzu auch Aktiv-Bilanzposition 1.3.1) und daher auch als solche bilanziell abzubilden (Aktiv-Bilanzposition 1.3.4.1).

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Ostholstein verfügt aussagegemäß über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Büromaterialbestand Kreishaus	76.130,39 €	67.247,05 €
	<u>76.130,39 €</u>	<u>67.247,05 €</u>

Regelmäßig zum Jahresende wird mittels Inventur der Büromaterialbestand (insbesondere der Bestand an Toner und Kopierpapier) erhoben und als Vorratsvermögen bilanziert. Der Bilanzwert wurde nicht überprüft.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Veränderungen im Forderungsbestand zeigt der Forderungsspiegel, der Bestandteil des Anhanges ist (Anlage 4).

Der bilanzierte Forderungsbestand (Bilanzpositionen 2.2.1 - 2.2.4) in Höhe von insgesamt 27.615.494,49 € wurde nicht auf Werthaltigkeit geprüft. Das RPA hat zur Kenntnis genommen, dass den Anregungen aus dem letzten Prüfbericht gefolgt wurde, indem die „Altforderungen“ einer kritischen Betrachtung unterzogen wurden und entsprechende Ausbuchungen erfolgten.

Ein Abgleich aller Forderungen mit der personenbezogenen offenen Postenliste ist nicht möglich, da nicht für alle Konten Verknüpfungen zu den Personenkonten hinterlegt sind. Zudem werden in der offenen Postenliste Forderungen, die sich auf Verwahr- und Vorschusskonten befinden, nicht aufgeführt. Letztlich bleibt bei der Betrachtung des Forderungsbestandes zu berücksichtigen, dass es sich nachfolgend um eine stichtagsbezogene Auswertung zum 31.12.2017 handelt.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	10.913.025,32 €	7.454.862,19 €
2 Schule und Kultur	117,96 €	8.984,43 €
3 Soziales und Jugend	62.153,34 €	63.584,54 €
4 Gesundheit und Sport	40.081,66 €	41.385,32 €
5 Gestaltung der Umwelt	159.608,80 €	116.019,11 €
6 Zentrale Finanzleistungen	0,00 €	0,00 €
	<u>11.174.987,08 €</u>	<u>7.684.835,59 €</u>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen haben sich - entgegen dem Jahr 2016 - in der Summe um 3,49 Mio. € reduziert.

Insbesondere der Forderungsbestand im Produktbereich 1 „Zentrale Verwaltung“ hat sich im Bereich des Rettungsdienstes von 10,4 Mio. € im Haushaltsjahr 2016 auf 7,45 € im Haushaltsjahr 2017 reduziert.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	639.925,62 €	1.031.763,64 €
2 Schule und Kultur	1.272.590,38 €	1.459.359,99 €
3 Soziales und Jugend	4.153.950,25 €	669.554,40 €
4 Gesundheit und Sport	10.096,60 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	115.001,40 €	161.545,43 €
6 Zentrale Finanzleistungen	295.167,85 €	3.148.394,00 €
	<u>6.486.732,10 €</u>	<u>6.470.617,46 €</u>

Die sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen entsprechen in der Gesamtsumme fast der Höhe des Vorjahres, wobei sich im Produktbereich 3 eine erhebliche Reduzierung des Forderungsbestandes gezeigt hat. Diese Verringerung resultiert u.a. aus einem gebuchten Forderungsverlust in Höhe von 1,57 Mio. €; weitere Ausführungen finden sich unter dem Punkt „Forderungsanalyse“ auf den folgenden Seiten.

Negative Verbindlichkeiten stellen grundsätzlich Forderungen dar. Aus diesem Grund wurde der Forderungsbestand um den Betrag von 3.133.144,70 € richtiger Weise erhöht. Die Veränderung bezieht sich im Produktbereich 6 durch eine entsprechende Sachkontenbuchung.

Bei den Produktkonten 12220101.16910000 (510,20 €) und 31140062.16910000 (1.138,84 €) wurde festgestellt, dass sich der Forderungsbestand seit dem Jahresabschluss 2016 nicht verändert hat. Die Forderungen sind auf Werthaltigkeit zu überprüfen.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Produktbereich:	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	58.608,94 €	69.754,53 €
2 Schule und Kultur	408.091,67 €	695.970,46 €
3 Soziales und Jugend	12.034.687,90 €	5.714.539,19 €
4 Gesundheit und Sport	4.955,35 €	1.522,32 €
5 Gestaltung der Umwelt	235.304,95 €	50.215,37 €
6 Zentrale Finanzleistungen	620.790,61 €	305.390,67 €
	<u>13.362.439,42 €</u>	<u>6.837.392,54 €</u>

Die deutliche Reduzierung der privatrechtlichen Forderungen um mehr als die Hälfte konnte im Produktbereich 3 „Soziales und Jugend“ festgestellt werden. Dabei haben sich die privatrechtlichen Forderungen beim Produktkonto 31170535.17110000 beim „Ausgleichs- und Erstattungsbeitrag nach AG-SGB XII Budgetanteil“ um knappe 5,0 Mio. € reduziert. In Höhe von 4,1 Mio. € haben sich auch die Ist-Einzahlungen für dieses Haushaltsjahr verringert.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	1.400.099,31 €	2.394.052,40 €
2 Schule und Kultur	0,00 €	0,00 €
3 Soziales und Jugend	779.008,95 €	369.735,96 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	1.298.807,07 €	1.872.486,07 €
6 Zentrale Finanzleistungen	2.214.224,68 €	1.986.374,47 €
	<u>5.692.140,01 €</u>	<u>6.622.648,90 €</u>

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen haben sich um ca. 900.000,00 € im Vergleich zum Jahresabschluss 2016 erhöht. Der um knapp 1,0 Mio. € erhöhte Forderungsbestand im Produktbereich 1 „Zentrale Verwaltung“ resultiert aus unterbliebenen Umbuchungen auf eine Ausgangsrechnung der Stabsstelle Kommunalaufsicht aus der Abwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer des 4. Quartals 2017.

Die Forderungskonten 12220101.16910000, 31140062.16910000, 12703000.17110000, 56100001.17110000 und 36500000.17910000 haben die gleichen Bestände wie im Vorjahr ausgewiesen und bedürfen, auch wenn es sich um geringe Beträge handelt, einer Überprüfung.

Prüfungsergebnis einer Forderungsanalyse

Eine durchgeführte Forderungsanalyse für öffentlich-rechtlich und privatrechtliche Forderungen aus dem Finanzverfahren pro Doppik, die älter als ein Jahr waren, führte zu dem Ergebnis, dass die „Altfälle“ bis einschließlich 2016 einen Bestand in Höhe von 1.125,3 TEUR aufweisen. Der Forderungsbestand wurde durch Zahlung, aber auch durch die Buchung von Forderungsverlusten reduziert.

Haushaltsjahr(e)	Bilanzstichtag 31.12.2016	Bilanzstichtag 31.12.2017
1998 - 2003	7,1 TEUR	4,6 TEUR
2004 - 2008	37,5 TEUR	29,9 TEUR
2009	56,4 TEUR	46,6 TEUR
2010	96,2 TEUR	15,5 TEUR
2011	130,2 TEUR	25,1 TEUR
2012	181,0 TEUR	55,7 TEUR
2013	244,6 TEUR	98,3 TEUR
2014	377,0 TEUR	167,3 TEUR
2015	708,5 TEUR	291,3 TEUR
Zwischensumme	1.838,5 TEUR	734,3 TEUR
2016	Forderungen Restlaufzeit < 1 Jahr	391,0 TEUR
Gesamtsumme	1.838,5 TEUR	1.125,3 TEUR

Grundsätzlich muss auch zu dieser Aufstellung festgestellt werden, dass es sich um eine stichtagsbezogene Auswertung zum 31.12.2017 handelt. Dennoch bleibt festzuhalten, dass sich die Forderungen bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2015 um ca. 60 % reduziert haben.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Forderungsverluste in einer Gesamthöhe von 209.489,91 € gebucht. **In der vorstehenden Darstellung der Altersstruktur der Forderungen sind die Forderungsverluste aus dem Haushaltsjahr 2017 noch nicht berücksichtigt worden.**

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Forderungsverluste in Höhe von 2.541.996,68 € gebucht. Die zahlenmäßig höchsten Forderungsverluste ergaben sich aus der Wertebereinigung des fiktiven Personenkontos - Nr. 10 mit der Bezeichnung „Kasse Eingänge KSA - 501-4.400100“ in Höhe von insgesamt 682.987,51 € und der Ausbuchung einer Forderung der Landeskasse Kiel in Höhe von 1.575.777,16 € aus der Erstattung der Viaktiv Abschlagszahlungen.

Forderungsverluste sind nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Ostholstein vom 01.09.1998 zu behandeln. Danach können Ansprüche des Kreises ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Nach den Vorschriften des § 4 Abs. 3 der Dienstanweisung können Ansprüche bis zu einer Höhe von 25.000,00 € von dem Fachdienstleitern erlassen werden. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein entscheidet der Landrat bis zu einer Höhe von 250.000,00 € über einen Verzicht auf Ansprüche des Kreises Ostholstein. Höhere Forderungsverluste sind nach den Vorschriften des § 23 Nr. 10 KrO der Entscheidung des Kreistages vorbehalten.

Das RPA hat sich nachfolgend die zwei höchsten Forderungsverluste näher angesehen. Für den Forderungsverlust zum fiktiven Personenkonto 10 „Kasse Eingänge KSA - 501-4.400100“ in Höhe von insgesamt 682.987,51 € wurde ein Vermerk der Fachdienste 5.01 und 5.05 vom 10.04.2018 herangezogen. Danach sollen in der Vergangenheit 130.000,00 € fehlerhaft angeordnet worden und weitere Forderungen verjährt sein. Laut Aussage der Fachdienste kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Forderungen in dieser Höhe noch werthaltig waren. Es handelte sich bei den ursprünglichen Forderungen um viele Einzelforderungen unter 25.000,00 €; die Forderungsverluste wurden von den zuständigen Fachdienstleitungen 5.01 und 5.05 pauschal begründet. Die Begründung zu den Forderungsverlusten war plausibel. Das Verfahren konnte vom RPA nachvollzogen werden. Dennoch sind die Forderungsverluste zukünftig einzelfallbezogen zeitnah zu dokumentieren und zu veranlassen.

Der Forderungsverlust zum Produktkonto 31314000.16910000 in Höhe von 1.575.777,16 € ergibt sich aus einer Ursprungsanordnung aus dem Haushaltsjahr 2016 mit dem Gesamtbetrag von 1.824.398,00 €, welcher als Forderung in das Haushaltsjahr 2017 übernommen wurde und am 31.01.2018 um 248.620,84 € reduziert wurde. Anschließend wurde über eine Sachkontenbuchung das Aufwandskonto 31314000.57310000 (Abschreibung auf Umlaufvermögen) wieder neutralisiert und dem Aufwandskonto 31314000.54540000 (Abschlagszahlungen an Krankenkassen - Viaktiv) zugeschrieben. Im Ergebnis wurde das Aufwandskonto 31314000.57310000 belastet und das Abschreibungskonto ausgeglichen.

Das RPA teilt zu diesen Buchungsvorgängen mit, dass das Aufwandskonto gegen das Forderungskonto hätte gebucht werden müssen/können. So würde die Buchung des Forderungsverlustes entfallen und eine buchungstechnisch korrekte Vorgehensweise beschrieben werden. Da es sich bei diesem Verwaltungsvorgang nicht um einen klassischen Forderungsverlust handelte, war eine Beteiligung des Kreistages auch nicht erforderlich.

Bei der Überprüfung des Sachstandes der Forderungsbearbeitung in der Finanzbuchhaltung musste zum Zeitpunkt der Prüfung festgestellt werden, dass auf fast allen Arbeitsplätzen erhebliche Rückstände im Mahn- und Vollstreckungswesen festzustellen waren. Bestimmte Forderungsbereiche (z.B. Bereich Kindertagespflege, Fachgebiet 322.3 etc.) wurden seit Mitte 2017 nicht vollstreckt. Zwangsgelder, die als Beugemittel zur Durchsetzung



behördlicher Verhaltenspflichten festgesetzt werden, wurden auf einem Sachbearbeiterplatz seit drei Monaten nicht bearbeitet. Das Verwahrkonto 11142000.37012011 wies zum Prüfungszeitpunkt 75 ungeklärte Zahlungseingänge von 2011 bis zum Haushaltsjahr 2015 auf. Das Verwahrkonto 31000001.37050106 hat 35 Einzahlungen aus den Jahren 2016 und 2017 und ca. 160 Einzahlungen aus dem Haushaltsjahr 2018 aufgewiesen, die noch abzuwickeln sind. Auf die Ausführungen unter Bilanzposition 4.7 wird verwiesen.

Zur Abarbeitung der Rückstände gibt das RPA folgende Hinweise:

Um eine klare Aufgabenverteilung in der Finanzbuchhaltung zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Dienst- u. Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2013 zu aktualisieren. Der derzeitige Plan weist drei Mitarbeiter/innen aus, die zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr in der Finanzbuchhaltung beschäftigt waren. Dabei wurde ein Vollzeitarbeitsplatz mit zwei Teilzeitkräften besetzt, wobei im Geschäftsverteilungsplan keine klare Aufgabenverteilung zu erkennen ist. Darüber hinaus wurden Aufgaben umverteilt. Insbesondere der Aufgabenbereich des Mahnwesens und des sich anschließenden Vollstreckungsverfahrens ist klar und eindeutig auf die Sachbearbeiter/innen bezogen aufzuteilen, damit auch eine gewisse Verantwortung hieraus hergeleitet werden kann.

Entgegen der bisherigen Erkenntnisse aus der letztjährigen Jahresabschlussprüfung ist eine Schnittstellenanbindung zum Finanzverfahren zur Erleichterung des Verfahrensablaufes mit der Kfz.-Zulassungsstelle nunmehr doch realisierbar. Der FD 0.20 hat den Anforderungskatalog an den Leiter der Zulassungsstelle mit der Aufforderung gesandt, die Anbindung mit dem dortigen Verfahrensanbieter umzusetzen. Mit einer Realisierung der Schnittstelle wird zum Jahresende 2018 gerechnet. Zum Zeitpunkt der Prüfung musste auch im Rahmen der diesjährigen Prüfung im Bereich der Zulassungsstelle für Verwaltungsleistungen (Verwaltungsgebühren für nicht gezahlte Kfz.-Steuern oder Kfz.-Versicherungen, Mängel an Fahrzeugen etc.) Rückstände in der Vorgangsbearbeitung festgestellt werden.

Darüber hinaus kommt es aufgrund von fehlender, funktionierender Schnittstellenanbindung zwischen dem Fachverfahren LämmKom-Lissa und der Haushaltssoftware H+H auch im Sozialbereich zu vermehrter doppelter Verwaltungsarbeit (sowohl auf Seiten der Finanzbuchhaltung als auch im entsprechenden Fachdienst), die unter dem heutigen Gesichtspunkten der EDV einfach nicht mehr sein müsste. Das Bestreben der Verwaltung die Schnittstellenproblematik sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig „zum Laufen zu bringen“, konnte bislang nicht umgesetzt werden und sollte zur Optimierung der Verwaltungsarbeit oberste Priorität haben.

Die Finanzbuchhaltung hat in diesem Jahr ein zweitägiges Inhouse-Seminar zum Thema „Vollstreckung von Geldforderungen“ zur Vertiefung der Kenntnisse besucht. Gleichzeitig sollen Bestrebungen der Finanzbuchhaltung zur Einführung einer zentralen Vollstreckungsstelle beim Kreis Ostholstein anlaufen. Eine derartige Entscheidung sollte nach Auffassung des RPA nur unter Einbindung der betroffenen Fachdienste im Rahmen einer Arbeitsgruppe entschieden werden.

2.4 Liquide Mittel (einschließlich Sonderkonten)*Zusammensetzung und Entwicklung*

Im Tagesabschluss geführte Konten:

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
HSH Nordbank Nr. 26245201 52001743	63.225,40 €	276.092,22 €
Sparkasse Holstein Nr. 7401	8.471.240,96 €	32.778.948,67 €
Sparkasse Holstein Nr. 21733	117.177,94 €	29.794,47 €
Sparkasse Holstein Nr. 2303	169.814,46 €	500.796,15 €
Sparkasse Holstein Nr. 197024888	0,00 €	0,00 €
Sparkasse Holstein Nr. 3892437553	3.000,36 €	3.000,36 €
	<u>8.824.459,12 €</u>	<u>33.588.631,87 €</u>

Nicht im Tagesabschluss geführte Konten:

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Sparkasse Holstein Nr. 471	5.415,39 €	4.548,80 €
Sparkasse Holstein Nr. 46086	2.175,42 €	2.131,02 €
Sparkasse Holstein Nr. 34004671*	2.636,54 €	2.639,08 €
Sparkasse Holstein Nr. 34005223*	13.267,34 €	5.196,20 €
Sparkasse Holstein Nr. 34005777*	4.100,94 €	1.719,56 €
Sparkasse Holstein Nr. 34006155*	6.027,83 €	3.952,12 €
Sparkasse Holstein Nr. 76319953*	2.192,91 €	1.633,59 €
	<u>35.816,37 €</u>	<u>17.271,57 €</u>

*) Sonderkonten der externen Verwaltungsstellen und des Jugendhilfehauses Lensahn.

Die Saldenübersicht der Finanzbuchhaltung aus S-Firm zum 30.12.2017 sowie die Saldenbestätigung der Sparkasse Holstein zum 30.12.2017, der Tagesabschluss der Finanzbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2017/01.01.2018 sowie die Finanzrechnung wurden mit der Bilanzposition der liquiden Mittel abgeglichen. Eine Saldenbestätigung der HSH Nordbank lag nicht vor.

Hierbei wurde festgestellt, dass die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel mit der Finanzrechnung übereinstimmen (33.603.772,42 €).

Zudem stimmt der Tagesabschluss zum 01.01.2018 zuzüglich der Konten, die nicht im Tagesabschluss geführt werden, mit den Saldenbestätigungen zum 30.12.2017 überein (33.610.452,24 €). Die Differenz zwischen Finanzrechnung und den Saldenbestätigungen in Höhe von 6.679,82 € ergibt sich daraus, dass die Konten Nr. 471 (Festausschuss) und Nr. 46086 (Spendenkonto Rettungsdienst) nicht mit in die Finanzrechnung zum Jahresabschluss eingebucht wurden.

Laut Auskunft der Verwaltung wurde das Spendenkonto Rettungsdienst im Jahr 2018 aufgelöst und wird seit dem 28.02.2018 als Verwahrkonto (12703000.37032301) geführt, so dass im Jahresabschluss 2018 zusätzlich zu den Konten der externen Verwaltungsstellen und des Jugendhilfehauses, das Konto „Festausschuss“ in die Finanzrechnung einzubuchen ist. ☒

Im Tagesabschluss werden u.a. die Konten „Sparkasse Geldmarktkonto“ Nr. 00197204050 und „Geldmarktkonto HSH Nordbank“ Nr. 09000905062 mit einem Bestand von 0,00 € geführt. Diese Konten erscheinen weder in der vorliegenden Saldenbestätigung der Sparkasse Holstein noch in der Saldenübersicht aus S-Firm. Das RPA bittet in diesen Fällen um Überprüfung, ob diese Konten aufgelöst wurden. Zudem empfiehlt das RPA Zahlwege, die sich auf aufgelöste Konten beziehen und schon seit Jahren mit einem Bestand von 0,00 € geführt werden, aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Tagesabschluss zu entfernen (z.B. Barkasse).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Schlussbilanz sind für geleistete Auszahlungen vor dem 31.12.2017, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Sie dienen der Periodenabgrenzung und werden in der nachfolgenden Zusammensetzung und Entwicklungsdarstellung unter der Ziffer 1) dargestellt.

Neben den vorstehend geleisteten Auszahlungen sind zudem auch geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 40 Abs. 7 sowie Investitionsumlagen nach Abs. 8 GemHVO-Doppik als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, die jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist oder ersatzweise über 25 Jahre (immobile Vermögensgegenstände) bzw. 10 Jahre (mobile Vermögensgegenstände) aufzulösen sind. Durch die Auflösung wird Aufwand generiert, der sich wiederum in den künftigen Ergebnisrechnungen niederschlagen wird. Auch hier dienen sie der Periodenabgrenzung. Diese werden in der nachfolgenden Zusammensetzung und Entwicklung unter Ziffer 2) dargestellt.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1) Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag	3.767.099,16 €	3.435.351,38 €
2) Geleistete Zuwendungen an Dritte für Vermögensgegenstände	39.862.290,41 €	38.669.538,40 €
3) Debitorische Kreditoren	2.675.278,38 €	0,00 €
	<u>46.304.667,95 €</u>	<u>42.104.889,78 €</u>

Zu Ziffer 1) Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am 31.12.2017 unter „Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag“ setzen sich aus mehreren Beträgen zusammen. Die höchsten Beträge ergeben sich aus Positionen im Bereich Soziales und Jugend für Leistungen nach dem SGB XII, Grundsicherung, Hilfen für Asylbewerber und Vollzeitpflege.

Im Jahr 2016 wurden hier aufgrund einer falschen Kontozuordnung auch die debitorischen Kreditoren (negative Verbindlichkeiten) aufgeführt. Dies wurde im Jahr 2017 korrigiert, so dass diese hier nicht mehr mit ausgewiesen werden.

Zu Ziffer 2) Die geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände an Dritte verteilen sich auf die Produktbereiche folgendermaßen:

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
<u>Aufschlüsselung nach Produktbereichen:</u>		
1 Zentrale Verwaltung	2.198.221,80 €	2.413.877,15 €
2 Schule und Kultur	22.936.159,09 €	21.379.642,00 €
3 Soziales und Jugend	8.154.344,54 €	8.901.995,43 €
4 Gesundheit und Sport	3.466.668,11 €	3.280.831,13 €
5 Gestaltung der Umwelt	2.311.561,87 €	2.045.466,69 €
6 Zentrale Finanzleistungen	795.335,00 €	647.726,00 €
	<u>39.862.290,41 €</u>	<u>38.669.538,40 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2016:	39.862.290,41 €
+ Zugänge 2017	2.144.743,22 €
./. Abgänge 2017	-11.523,06 €
./. Auflösung 2017	-3.325.972,17 €
Stand 31.12.2017	<u>38.669.538,40 €</u>

Der Hinweis aus dem vorherigen Prüfbericht zur Nacherfassung der abgegebenen und zur Gemeindestraße herabgestuften K 23 wurde beachtet und als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten nachaktiviert.

Die höchsten aktivierten Zuwendungen waren in den Produkten Feuerwehrwesen und Digitalfunk-Servicestelle sowie im Kinderbetreuungsbereich zu verzeichnen.

Den gewährten Zuwendungen des Kreises steht gerade in diesen Bereichen ein entsprechender Sonderposten (Zuweisung des Landes an den Kreis) gegenüber. Durch Fristenkongruenz der gewährten mit der erhaltenen Zuwendung wird das Jahresergebnis des Kreises nicht belastet.

Die Zuwendungen wurden in Stichproben anhand der Zuwendungsbescheide in der Anlagenbuchhaltung abgeglichen. Die Fristenkongruenz war stets gegeben; die Abschreibung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens und die Auflösung des korrespondierenden Sonderpostens richten sich nach § 40 Abs. 7 S. 3 GemHVO-Doppik.

Es ergibt sich folgender Hinweis:

Für die Inventargüter 00014700 und 00015073 (gewährte Zuwendungen für Digitalfunk) lag die Zuwendung unterhalb von 150,00 € netto. Das RPA empfiehlt hierzu eine Regelung in eine künftige Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufzunehmen, dass gewährte als auch erhaltene Zuwendungen unterhalb von 150,00 € netto direkt als Aufwand bzw. als Ertrag zu buchen sind.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14.260.296,43 €	0,00 €
	<u>14.260.296,43 €</u>	<u>0,00 €</u>

Zum 31.12.2017 wird ein Jahresüberschuss ausgewiesen, der den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ zum 31.12.2016 mehr als ausgleicht. Folgerichtig beträgt der Stand dieser Bilanzposition zum 31.12.2017 0,00 €.

SUMME DER AKTIVSEITE zum 31.12.2017

206.884.259,34 €

1.3 Passivseite

1. Eigenkapital

Seit Einführung der Doppik im Jahr 2009 verfügt der Kreis Ostholstein über ein „negatives Eigenkapital“, welches auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Dieses ergibt sich durch den Überschuss der Passivposten über die Aktivposten und ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 14.260.296,43 € (Stand: 31.12.2016) hat sich im Haushaltsjahr 2017 durch den erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 21.486.259,06 € kompensiert, so dass darüber hinaus der Differenzbetrag in Höhe von 7.225.962,63 € als Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1.1. Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
1.3. Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.5. Jahresüberschuss	6.806.251,56 €	21.486.259,06 €
1.6. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14.260.296,43 €	0,00 €
Differenzbetrag	-21.066.547,99 €	-14.260.296,43 €
Summe Eigenkapital	0,00 €	7.225.962,63 €

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist die Eigenkapitalposition in ihrer Struktur nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik auf der Passivseite der Bilanz ergänzend um den entsprechenden Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen. Dieses war in den letzten Prüfungsberichten angemerkt worden und betrifft letztmalig auch den Jahresabschluss zum 31.12.2017; siehe hierzu auch ergänzend die Ausführungen im Anhang.

2. Sonderposten

Gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, sofern sie aufgelöst werden sollen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich im Falle von Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken über 25 Jahre und für die Anschaffung anderer Vermögensgegenstände über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die ertragswirksame Auflösung wird fristenkongruent zur Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes/Investitionskostenzuschusses vorgenommen, so dass eine periodengerechte Darstellung des Ergebnisses gewährleistet ist.

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	633,00 €	0,00 €
	<u>633,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2016		633,00 €
./. Auflösung 2017		<u>-633,00 €</u>
Stand 31.12.2017		<u>0,00 €</u>

In dieser Bilanzposition werden laut Anhang Sach- und Geldspenden dargestellt, die vorwiegend von Privatpersonen, Vereinen etc. an die Beruflichen Schulen des Kreises fließen.

Tatsächlich erhielt z.B. die Berufliche Schule des Kreises in Eutin Sachspenden in Höhe von 51.528,20 €, insbesondere für das Projekt „Das barrierefreie E-Haus“ sowie Mustergeräte für den Unterricht. Aufgrund der Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan sind Zuschüsse auch künftig als solche zu buchen Sie wurden allerdings in 2017 als Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen gebucht. Hier hat eine entsprechende Umbuchung zu erfolgen.



2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen

Zusammensetzung und Entwicklung

<u>Produktbereich:</u>	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	6.350.590,62 €	6.634.221,44 €
2 Schule und Kultur	22.068.113,14 €	21.214.385,00 €
3 Soziales und Jugend	7.461.644,67 €	8.258.109,52 €
4 Gesundheit und Sport	2.471.049,00 €	2.345.126,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	14.375.244,36 €	14.722.055,00 €
	<u>52.726.641,79 €</u>	<u>53.173.896,96 €</u>
Entwicklung:		
Stand 31.12.2016		52.726.641,79 €
+ Zugänge 2017		3.445.424,37 €
./. Abgänge 2017		-104.618,56 €
./. Auflösung 2017		<u>-2.893.550,64 €</u>
Stand 31.12.2017		<u>53.173.896,96 €</u>

Wie bereits im Jahresabschlussbericht 2016 zu Sonderposten erwähnt, wurden energetische Maßnahmen an den Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes gefördert. Derartige Baumaßnahmen, die dem Grunde nach Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen darstellen, gelten aufgrund erhaltener Zuweisungen nach § 41 Abs. 3 S. 3 GemHVO-Doppik als Investitionen (Investitionsfiktion), die folglich auch als solche zu buchen sind. Die erhaltenen Zuweisungen sind als Sonderposten zu passivieren. Diese Auffassung hat der Landesrechnungshof (LRH) nochmals bestätigt.

In der Vergangenheit sind diese jedoch kreisseitig nicht als Investitionen gebucht worden, sondern die Baukosten vielmehr als Aufwand und die erhaltenen Zuweisungen als Ertrag.

Diese Vorgehensweise setzt sich auch in 2017 im Bereich der Beruflichen Schulen des Kreises in Eutin und Oldenburg weiter fort (Produkt 23310000.41460001 = 477.646,00 €, 23320000.41460001 = 491.192,44 €).

Aufgrund eines Gespräches zwischen dem Fachdienst 0.20 und dem RPA stellte der Fachdienst 0.20 eine mögliche Änderung der Praxis für die Zukunft in Aussicht.

Dem kann sich das RPA allerdings nur insofern anschließen, als dass dies lediglich für außerschulische Bereiche in Betracht käme. Denn gerade im berufsschulischen Bereich, im Hinblick auf zu erhebende Schulkostenbeiträge, ist die Beachtung der Investitionsfiktion zwingend erforderlich. Gerade die in 2016 erheblich geförderten energetischen Sanierungsmaßnahmen an den Beruflichen Schulen im Kreisgebiet würden den zu erhebenden Schulkostenbeitrag für 2018 (auf der Basis der Aufwendungen in 2016) verzerren. Selbst die Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs enthält hierzu einen eindeutigen Hinweis (dort: II. Investitionskosten, S. 12). Folglich kann auf eine Umbuchung/Nacherfassung der geförderten energetischen Maßnahmen nicht verzichtet werden. Die Investitionskosten sind folglich dem Investitionsgut zuzuschreiben, die erhaltenen Zuweisungen als Sonderposten zu passivieren. Würde auf eine Umbuchung verzichtet werden und sollte die Ergebnisrechnung wie üblich zur Berechnung der Schulkostenbeiträge herangezogen werden, würden zu hohe Schulkostenbeiträge ungerechtfertigt in Rechnung gestellt werden.



Im Bereich der Kreisstraßen sind auch grundsätzlich erhaltene Zuweisungen des Landes für Deckenerneuerungen bis Ende 2017 aufgrund der Investitionsfiktion als Sonderposten zu passivieren. Bei ausgezahlten und weitergeleiteten Zuweisungen des Landes an den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr handelt es sich um investive Auszahlungen und nicht um Aufwand, wie er als solcher gebucht wurde (54200000.522100005 mit 230.000,00 €, 54200000.522100005 mit 1.764.000,00 €).

Das Jahresergebnis des Kreises wird insofern nicht zwingend verschlechtert dargestellt, da die Einnahme der Zuweisung als Ertrag gebucht wird. Auswirkung auf das Jahresergebnis hätte dies nur, wenn Aufwand und Ertrag in unterschiedlichen Jahren gebucht würden.

Die erhaltenen, aufzulösenden Zuweisungen sind anhand der Zuwendungsbescheide in der Anlagenbuchhaltung in Stichproben geprüft worden.

Die größten Zugänge (ohne Umbuchungen) im Jahr 2017 der aufzulösenden Zuweisungen resultieren aus den Produkten Tageseinrichtungen für Kinder (1,378 Mio. €) und dem Produkt der Kreisstraßen (1,2 Mio. €).

Die Sonderposten wurden in den Belegen der Anlagenbuchhaltung stichprobenweise eingesehen und abgeglichen. Prüfbemerkungen ergaben sich keine.

Allerdings weist das RPA darüber hinaus auf Folgendes hin:

Wie bereits im Jahresabschlussbericht 2016 erwähnt, bietet das Haushalts- und Kassenprogramm die Möglichkeit, zwischen dem aktivierten Vermögensgegenstand und dem Sonderposten (passivierte Spende) eine Sachgesamtheit zu bilden, um eine systematische Verknüpfung zwischen beiden Positionen herzustellen (dient der Transparenz und Übersichtlichkeit). Für den Bereich der Feuerschutzsteuer hat die Anlagenbuchhaltung in 2018 bereits Sachgesamtheiten gebildet. Diese Möglichkeit sollte nach Auffassung des RPA konsequent in allen Bereichen genutzt werden.

2.3 Sonderposten für Beiträge

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2017, wie in den Vorjahren, keinen aufzulösenden Beitrag im Sinne der doppelten Vorschriften ausgewiesen.

2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Bei dem Sonderposten für Gebührenaussgleich handelt es sich um eine Übernahme der ehemaligen kamerale Gebührenaussgleichsrücklage der kostenrechnenden Einrichtungen Rettungsdienst (RD) Boden, Rettungsdienst Luft und dem Jugendhilfehaus in Lensahn. Die Sonderposten sind je nach Rechnungsabschluss der Teilhaushalte jährlich fortzuschreiben.

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Aufschlüsselung nach Teilhaushalten		
Rettungsdienst Boden	4.567.718,65 €	1.561.552,88 €
Rettungsdienst Luft	1.972,57 €	0,00 €
Jugendhilfehaus	316.938,89 €	230.079,66 €
	4.886.630,11 €	1.791.632,64 €
Entwicklung:		
Stand 31.12.2016		4.886.630,11 €
./. Auflösung 2017		-3.006.165,77 €
Teilhaushalt Rettungsdienst Boden		
./. Auflösung 2017		-1.972,57 €
Teilhaushalt Rettungsdienst Luft		
./. Auflösung 2017		-86.859,23 €
Teilhaushalt Jugendhilfehaus		
Stand 31.12.2017		1.791.632,64 €

Inwieweit sich bei dem Sonderposten Gebührenaussgleich RD Boden eine jährliche Zuführung/Auflösung ergibt, bestimmt sich auf Basis eines KLN-Nachweises, der zuvor mit den Kostenträgern abzustimmen ist. Da diese Abstimmung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung regelmäßig noch nicht erfolgt ist, basiert eine jährliche Zuführung/Auflösung auf einem vorläufigen KLN-Nachweis der Verwaltung, wobei der endgültige KLN-Nachweis des Vorjahres (in diesem Fall 2016) in die Berechnungen einfließt. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Gleiches gilt für den Sonderposten Gebührenaussgleich RD Luft. Aufgrund des vorläufigen KLN-Nachweises 2016 wurde dem Sonderposten zum 31.12.2016 ein Betrag in Höhe von 1.972,57 € zugeführt, der aufgrund des negativen Ergebnisses zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wieder ausgebucht wurde (im Anhang S. 15 fälschlicherweise mit 1.972,57 € dargestellt, hätte mit 0,00 € zum 31.12.2017 ausgewiesen werden müssen).

Zum 31.12.2017 schloss der Teilhaushalt Jugendhilfehaus in Lensahn mit einem Fehlbetrag in Höhe von 86.859,23 € ab. Zwecks Ausgleich wurde der Sonderposten in gleicher Höhe belastet, der nunmehr einen Bestand in Höhe von 230.079,66 € ausweist. Ursächlich für den Fehlbetrag waren die abgesenkten Unterbringungsentgelte im ersten Halbjahr 2017, die allerdings zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Unterdeckung zum 01.06.2017 wieder angehoben wurden. Es erhöhten sich die Personalaufwendungen durch Höhergruppierungen im Leitungsbereich des JHH und durch die Übernahme des Hausmeisters mit einem 0,5 Stellenanteil, der von der Gemeinschaftsunterkunft in die Einrichtung des Jugendhilfehauses wechselte. Die Personalaufwendungen in 2017 haben sich folglich um rund 90.000,00 € erhöht.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Pensionsrückstellungen	<u>67.640.621,00 €</u>	<u>68.085.579,00 €</u>
Aktive Beamte	31.320.969,00 €	33.912.724,00 €
Versorgungsempfänger/Witwen	34.425.465,00 €	32.511.259,00 €
Ehemalige Kreiskrankenhäuser	1.894.187,00 €	1.661.596,00 €
Beihilferückstellung	<u>10.927.054,74 €</u>	<u>10.454.231,77 €</u>
Beihilferückstellung Kreis OH	10.607.315,97 €	10.129.722,07 €
Beihilferückstellung Kreiskrankenhäuser	319.738,77 €	324.509,70 €
	<u>78.567.675,74 €</u>	<u>78.539.810,77 €</u>

Entwicklung Pensionsrückstellungen:

Stand 31.12.2016	67.640.621,00 €
+ Zuführung 2017	2.591.755,00 €
./. Auflösung 2017	-2.146.797,00 €
Stand 31.12.2017	<u>68.085.579,00 €</u>

Entwicklung Beihilferückstellungen:

Stand 31.12.2016	10.927.054,74 €
./. Auflösung 2017	-472.822,97 €
Stand 31.12.2017	<u>10.454.231,77 €</u>

Gemäß § 24 Satz 1 Nr.1 GemHVO-Doppik sind in den kommunalen Bilanzen für die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen (bereits bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst) Pensionsrückstellungen zu bilden.

Darüber hinaus besteht nach § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik die Verpflichtung zur Bildung von Beihilferückstellungen. Der Kreis Ostholstein bedient sich zwecks Feststellung der Höhe der Rückstellungen der Berechnungen der Versorgungsausgleichkasse (VAK). Aus den dortigen Unterlagen kann der tatsächliche Aufwand für Versorgungs- und Beihilfeleistungen detailliert entnommen werden.

Bezüglich der Pensionsrückstellungen ergeben sich folgende Prüfungsanmerkungen:

Die VAK Listen werden durch die zuständige Sachbearbeitung geprüft und im Rahmen einer Nebenrechnung detailliert nachvollzogen. Wie seit Jahren wurde dabei festgestellt, dass ein Versorgungsempfänger nicht dem eigentlichen Versorgungsempfängerkreis des Kreises Ostholstein zuzuordnen und folglich die entsprechende Liste der Barwerte zu bereinigen war. Eine grundsätzliche Korrektur der Liste ist seitens der VAK hierzu nicht zu erwarten, da der Kreis Ostholstein sich vertraglich verpflichtet hat, den Versorgungsempfänger unter seiner Gemeindeziffer führen zu lassen.

Die Pensionsrückstellungen für die aktiven Beamten, der Versorgungsempfänger und der Chefärzte der ehemaligen Kreiskrankenhäuser konnten mit den Bilanzpositionen abgeglichen werden. Hinsichtlich der gebuchten Pensionsrückstellungen für die Witwen erfolgte eine Bereinigung des Barwertbetrages der VAK Liste durch die Sachbearbeitung. Dies führt zu einer Differenz in Höhe von 146.021,00 €, die als Aufwandsbuchung im Jahresabschluss 2018 nachzuholen ist.

Die derzeitige Vorgehensweise mit einer eigenen Nebenrechnung ist für die Personalabteilung sehr verwaltungsaufwändig, erschwert die Prüfung dieser Bilanzposition und ist folglich insofern nicht notwendig. Das RPA bittet künftig keine Korrekturen der VAK Listen vorzunehmen, ausgenommen sind Korrekturen hinsichtlich der generellen Kreiszugehörigkeit.

Die VAK hat die Notwendigkeit der Umstellung ihres EDV-Systems im Umlage/Versorgungsbereich bereits erkannt und im August 2017 eine Änderung des bisherigen



Systems angekündigt. In diesem Zuge sollen die Pensionsrückstellungen auf Basis des tatsächlichen Datenbestandes (bisher: pauschale Durchschnittsberechnung bei den aktiven Beamten) neu berechnet werden.

Bezüglich der Berechnung der Beihilferückstellung ergeben sich folgende Prüfungshinweise: Die Berechnung der Beihilferückstellung konnte vollständig nachvollzogen werden und wurde detailliert von der zuständigen Sachbearbeitung errechnet. ✕

Aufgrund der durchgeführten Korrekturbuchungen aus dem Prüfbericht 2016 im Jahresabschluss 2017, wurden die Pensionsrückstellungen korrigiert. Diese sind jedoch auch grundsätzlich Ausgangswert für die Errechnung der Beihilferückstellung, so dass sich eine Korrektur in den Pensionsrückstellungen auch auf die Höhe der Beihilferückstellung hätte auswirken müssen. Ein sich so aus den Vorjahren ergebender Differenzbetrag in Höhe von 205.849,68 € ist folglich als Aufwandsbuchung im Jahresabschluss 2018 nachzuholen. Dadurch würde eine Übereinstimmung zwischen errechneter Beihilferückstellung und der Bilanzposition erreicht werden.

3.2 Altersteilzeitrückstellung

Nach § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung, für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit, Rückstellungen zu bilden. Altersteilzeitvereinbarungen können im Blockmodell (in der ersten Hälfte wird in Vollzeit weitergearbeitet = Beschäftigungsphase; in der zweiten Hälfte erfolgt eine vollständige Freistellung von der Arbeit = Freistellungsphase oder im Teilzeitmodell) vereinbart werden. Im Teilzeitmodell wird die Arbeitszeit über den gesamten Zeitraum gleichmäßig bis zur Hälfte abgesenkt; hierfür sind keine Rückstellungen zu bilden.

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Altersteilzeitrückstellung	110.004,65 €	165.013,89 €
	<u>110.004,65 €</u>	<u>165.013,89 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2016	110.004,65 €
+ Zuführung 2017	80.779,62 €
./. Entnahme 2017	<u>-25.770,38 €</u>
Stand 31.12.2017	<u>165.013,89 €</u>

Beim Kreis Ostholstein waren zum 31.12.2017 insgesamt 5 Mitarbeiter/innen in Altersteilzeit (davon 4 im Blockmodell und ein Mitarbeiter im Teilzeitmodell). Die hieraus resultierenden Berechnungen für die Altersteilzeitrücklage wurden durch das RPA nachvollzogen. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2017 keine Rückstellung für später entstehende Kosten nach § 24 Nr. 4 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.4 Altlastenrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2017 keine Altlastenrückstellung nach § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.5 Steuerrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2017 keine Steuerrückstellung nach § 24 Nr. 6 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.6 Verfahrensrückstellung

Für drohende Verluste aus anhängigen Gerichtsverfahren sind gemäß § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich um eine spezielle Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens ist ab dem Zeitpunkt, seit dem das Gericht mit der Klage bzw. dem Antrag befasst ist, gegeben. Das Tatbestandsmerkmal „drohend“ erfordert, dass dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist.

Die Verfahrensrückstellung umfasst nicht nur die möglichen Anwalts- und Gerichtskosten, sondern auch die im Falle eines verlorenen Prozesses oder eines geschlossenen Vergleichs voraussichtlichen finanziellen Verpflichtungen. Der Kreis hat demnach aus Gründen der Vorsicht (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik) den Betrag zu bilanzieren, mit dem er voraussichtlich maximal in Anspruch genommen wird. Dieser Betrag setzt sich aufgrund der ungewissen Ausgangswahrscheinlichkeit aus dem Streitwert, den Gerichtskosten sowie den eigenen und fremden Anwaltskosten zusammen. Bei dem Streitwert muss es sich nicht zwingend immer um eine monetäre Größe handeln, vielmehr kann es sich bei dem Streitwert auch - wie im öffentlichen Bereich häufig anzutreffen - um Erteilungen/Versagungen, z.B. einer Baugenehmigung, handeln. In derartig gelagerten Fällen wird der Streitwert nicht bilanziert, sondern dient nur als Basis zur Berechnung der möglichen Anwalts- und Gerichtskosten, die dann bei jahresübergreifenden Verfahren der Verfahrensrückstellung zugeführt werden.

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Verfahrensrückstellung	10.000,00 €	10.000,00 €
	<u>10.000,00 €</u>	<u>10.000,00 €</u>

Dem Anhang folgend wurde die Verfahrensrückstellung in Höhe von 10.000,00 € aufgrund der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen den reformierten kommunalen Finanzausgleich gebildet, hätte aber aufgrund der bereits eingegangenen Schlussrechnung im Jahr 2017 aufgelöst werden müssen. Dies soll gemäß Anhang im Folgeabschluss nachgeholt werden oder alternativ der Betrag für kleinteiligere rechtliche Auseinandersetzungen genutzt werden. Nach Auffassung des RPA wäre die Rückstellung aufzulösen und ein neuer Betrag entsprechend der tatsächlich anhängigen Verfahren einzubuchen, da Rückstellungen nur in Höhe der zu erwartenden Kosten zu bilden sind.

Ergänzende Hinweise:

Kleinstverfahren unterliegen aktuell intern einer Wesentlichkeitsgrenze bezüglich eventueller Streitsummen im Falle verlorener Prozesse durch den Kreis Ostholstein. Aufgrund der erheblich variierenden Aufwands- und Budgetvolumina der einzelnen Fachdienste ist nach Auskunft des Fachdienstes Finanzen noch keine einheitliche Wesentlichkeitsgrenze festgelegt worden. Seitens des Fachdienstes Finanzen wird am Jahresende auf der Grundlage der von den Fachdiensten abgegebenen Vollständigkeitserklärungen individuell in Abstimmung mit dem betroffenen Fachdienst über eine zu bildende Verfahrensrückstellung entschieden. Einheitliche, strukturierte Verfahrensweisen hierzu dienen der Orientierungshilfe und sind für die gesamte Verwaltung zielführend.

Eine noch zu erstellende Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie bedarf hierzu konkreter Ausführungen.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2017 keine Finanzausgleichsrückstellung nach § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.8 Instandhaltungsrückstellung

Instandhaltungsrückstellungen sind nach § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik zu bilden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, aber nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltungsmaßnahmen müssen binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden. Der Fälligkeitstermin der jeweiligen Rechnungen ist unerheblich, da das doppische Leistungsprinzip gilt, d.h. die Maßnahme (Reparatur o.ä.) muss in den ersten drei Monaten des Folgejahres erfolgt sein. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen muss es sich um Maßnahmen handeln, die konsumtiv, d.h. in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen sind. Rückstellungen für investive Maßnahmen fallen nicht unter Instandhaltungsrückstellungen.

Der Kreis Ostholstein hat für das Berichtsjahr 2017 keine Instandhaltungsrückstellung nach § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik ausgewiesen.

3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Nach § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen zu bilden, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.521.483,62 €	4.728.245,54 €
	<u>1.521.483,62 €</u>	<u>4.728.245,54 €</u>

Wie im Anhang dargestellt, setzt sich dieser Betrag aus Rückstellungen für Schulkostenbeiträge der Beruflichen Schulen des Kreises in Höhe von ca. 1,37 Mio. €, für die Schülerbeförderung in Höhe von ca. 165.000,00 € sowie für den Betrieb gewerblicher Art Steuerungsunterstützung und Service in Höhe von ca. 3,19 Mio. € zusammen. Der Betrag in Höhe von 3,19 Mio. € setzt sich aus 2,35 Mio. € für zu erwartende steuerliche Nachzahlungsbeträge aufgrund des anhängigen Klagverfahrens sowie 0,84 Mio. € für den noch nicht angeforderten Ausgleichsanspruch der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH EGOH für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 zusammen.

Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht weiter erforderlich waren, wurden im Jahr 2017 vollständig verwendet oder ertragswirksam aufgelöst.

3.10 Sonstige andere Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen dürfen nach § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuer unterliegen gebildet werden, soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind. Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich, im Gegensatz zu den oben genannten Rückstellungen, um Wahlrechtsrückstellungen, d.h. der der Kreis entscheidet selbst, ob er mögliche Risiken bzw. künftige Verpflichtungen bilanziert.

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Sonstige andere Rückstellungen	856.000,00 €	200.000,00 €
	<u>856.000,00 €</u>	<u>200.000,00 €</u>

Die zum 31.12.2016 gebildeten Rückstellungen wurden in 2017 vollständig verwendet bzw. umgebucht sowie ertragswirksam aufgelöst.

Zum 31.12.2017 wurde erneut eine Rückstellung in Höhe von 200.00,00 € für eine zu erwartende gewerbsteuerliche Nachveranlagung des Betriebes gewerblicher Art Steuerungsunterstützung und Service gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Die Veränderungen der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten zeigt der Verbindlichkeitspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist (Anlage 4).

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.120.455,00 €	459.380,00 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	50.250.007,27 €	43.183.431,50 €
	<u>53.370.462,27 €</u>	<u>43.642.811,50 €</u>

Entwicklung:

Stand 31.12.2016	53.370.462,27 €
+ Kreditneuaufnahme	0,00 €
./. Tilgung Investitionskredite	-9.727.650,77 €
Stand 31.12.2017	<u>43.642.811,50 €</u>

Die Saldenbestätigungen zum 31.12.2017 wurden nicht mit dem Kreditbestand abgeglichen, da im Jahr 2017 weder umgeschuldet wurde, noch neue Investitionskredite aufgenommen und die Saldenbestätigungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 abgeglichen wurden.

Der Rückgang der Verschuldung von 53.370.462,27 € auf 43.642.811,50 € resultiert sowohl aus ordentlichen Darlehenstilgungen (1.793.804,40 €) als auch aus außerordentlichen Tilgungen (7.933.846,37 €).

Im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements wurde am 20.09.2017 seitens des Finanzausschusses der Beschluss gefasst, dass *die Verwaltung ermächtigt wird, nach Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit bestehende Darlehen aus dem kommunalen Investitionsfonds (KIF) auch unter Inkaufnahme einer dann fällig werdenden Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig abzulösen.*

Aufgrund dieses Beschlusses und der hohen Liquidität wurden seitens des Fachdienstes Finanzen 13 KIF-Darlehen vorzeitig abgelöst und ein Kommunaldarlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist außerordentlich getilgt. Trotz teilweise entstandener Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von ca. 257.000,00 €, kam es bei der Nettozinslast zu einer Ersparnis in Höhe von ca. 144.000,00 €.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Weder zum 31.12.2016 noch zum 31.12.2017 bestanden diesbezügliche Verbindlichkeiten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Weder zum 31.12.2016 noch zum 31.12.2017 bestanden diesbezügliche Verbindlichkeiten.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierunter fallen alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kreises, die aus Liefer-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht-, Miet- oder vergleichbaren Verträgen resultieren.

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	402.822,33 €	331.375,65 €
2 Schule und Kultur	179.900,54 €	395.542,50 €
3 Soziales und Jugend	160.264,52 €	72.065,19 €
4 Gesundheit und Sport	6.763,76 €	27.020,80 €
5 Gestaltung der Umwelt	253.619,57 €	426.527,79 €
6 Zentrale Finanzleistungen	14.531,86 €	2.556,85 €
	<u>1.017.902,58 €</u>	<u>1.255.088,78 €</u>

Entwicklung:	
Stand 31.12.2016	1.017.902,58 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	50.267.859,06 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	-50.030.672,86 €
Stand 31.12.2017	<u>1.255.088,78 €</u>

Die nachfolgende Auflistung benennt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto	Bezeichnung	Stand 31.12.2017
54200043 35110000	Kreisstraßen: Kreisstraße 43 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	352.000,00 €
11143002 35110000	Gebäudemanagement - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	157.954,65 €
23310000 35110000	Berufliche Schule in Eutin - Verbindlichkeiten. aus Lieferungen und Leistungen	131.996,39 €
23320000 35110000	Berufliche Schule in Oldenburg - Verbindlichkeiten. aus Lieferungen und Leistungen	117.732,43 €
11141004 35110000	FD 0.10 IT-Management - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.748,67 €

Die Plausibilität der ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr erfolgten Zugänge und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Der Abgleich mit der Liste offener Posten per 31.12.2017 ergab, soweit sie dort ausgewiesen wurden, keine Differenzen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die zur Bilanzposition 4.6 „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ zusammengefassten Konten bestehen weitestgehend aus Sozialtransferleistungen und auf geleisteten laufenden Zuschüssen und Zuweisungen basierenden Zahlungsverpflichtungen des Kreises.

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	1.000,00 €	1.100,00 €
2 Schule und Kultur	76.179,66 €	103.831,61 €
3 Soziales und Jugend	1.374.400,64 €	1.354.011,80 €
4 Gesundheit und Sport	3.000,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	19.232,90 €	33.325,36 €
6 Zentrale Finanzleistungen	105.250,36 €	100.999,96 €
	<u>1.579.063,56 €</u>	<u>1.593.268,73 €</u>

Entwicklung:	
Stand 31.12.2016	1.579.063,56 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	150.897.490,94 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	-150.883.285,77 €
Stand 31.12.2017	<u>1.593.268,73 €</u>

Die nachfolgende Auflistung zeigt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto	Bezeichnung	Stand 31.12.2017
36338000 36110000	Heimerziehung - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	418.860,25 €
36343000 36110000	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	370.909,77 €
36120000 36110000	Förderung von Kindern in Tagespflege - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	93.349,73 €
36342000 36110000	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	82.629,46 €
24330000 3611000	Schulsozialarbeit ab 2015 - Verbindlichkeiten. aus Transferleistungen	62.751,72 €

Bei den o.g. Konten handelt es sich um jahresübergreifende Verbindlichkeiten, die zum Prüfzeitpunkt bereits beglichen waren.

Die Plausibilität der in der Schlussbilanz 2017 für die Bilanzposition 4.6 ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr 2017 erfolgten Zu- und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Der Abgleich mit der Liste offener Posten per 31.12.2017 ergab, soweit sie dort ausgewiesen wurden, keine Differenzen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung und Entwicklung

Produktbereich:	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1 Zentrale Verwaltung	2.266.311,21 €	3.536.521,81 €
2 Schule und Kultur	411.650,17 €	209.663,90 €
3 Soziales und Jugend	138.415,10 €	307.001,71 €
4 Gesundheit und Sport	0,00 €	0,00 €
5 Gestaltung der Umwelt	51.539,78 €	58.334,20 €
6 Zentrale Finanzleistungen	3.396.203,06 €	3.619.088,43 €
	<u>6.264.119,32 €</u>	<u>7.730.610,05 €</u>

Entwicklung:	
Stand 31.12.2016	6.264.119,32 €
+ Zugänge (Positionen 1 - 6)	521.108.480,95 €
./. Abgänge (Positionen 1 - 6)	-519.641.990,22 €
Stand 31.12.2017	<u>7.730.610,05 €</u>

Unter der Bilanzposition 4.7 „sonstige Verbindlichkeiten“ werden diejenigen Konten zusammengefasst, die nicht den Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Konten, die zum Bilanzstichtag den betragsmäßig höchsten Stand aufwiesen:

Konto		Bezeichnung	Stand 31.12.2017
11122000	37999900	Kommunalaufsicht - Verbindlichkeiten FAG-Mittel	2.418.613,00 €
31310000	37913131	Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz-sonstige Verbindlichkeiten	1.011.364,66 €
35100000	37050104	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen FD 5.01	934.040,06 €
12701000	37910000	Rettungsdienst - Sonstige Verbindlichkeiten	599.603,63 €
31140000	37913114	Hilfen zur Gesundheit - Sonstige Verbindlichkeit Produkt Hilfen zur Gesundheit 3114	300.000,00 €

Bei den Konten Kommunalaufsicht, Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz, Rettungsdienstes und Hilfen zur Gesundheit handelt es sich um jahresübergreifende Verbindlichkeiten, die größtenteils bereits beglichen oder umgebucht wurden.

Die erhöhten Bestände auf dem Produktkonto 35100000.37050104 (sonstige soziale Hilfen und Leistungen FD 5.01) erklären sich laut Auskunft der Finanzbuchhaltung (wie bereits im letzten Prüfbericht erläutert) dadurch, dass es im sozialen Bereich eine Programmumstellung von OKS auf LämmKom-Lissa gegeben habe und dadurch aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit die Einnahmen auf das vorgenannte Verwahrkonto gebucht werden mussten. Der Bestand hat sich zwar zum 31.12.2017 um ca. 1,3 Mio. € auf 934.040,06 € verringert, ist jedoch zum Prüfzeitpunkt (August 2018) auf über 4,2 Mio. € angestiegen. Hier sieht das RPA dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der zeitnahen Verbuchung der Einnahmen auf den entsprechenden Produktkonten auch im Hinblick auf künftig anstehende personelle Veränderungen.

Zudem wurde wie im Vorjahr festgestellt, dass auf den Verwahrkonten insbesondere 11142000.37012011 (allgemeines VV-Konto für ungeklärte Einzahlungen und Rückläufe - 75 Fälle) und 31000001.37050106 (Sozial Hilfen FD 5.01 VV-Konten FD 5.01.4 LämmKom Rückzahlungen) noch ungeklärte Einzahlungen - 165 Fälle - aus Vorjahren, teilweise aus dem Jahr 2010, vorhanden sind. Nach Auskunft der Finanzbuchhaltung wurde seitens der Verwaltung angedacht, ungeklärte Einzahlungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in den

Haushalt umzubuchen, da sich eine Aufklärung der Sachverhalte schwierig und zeitaufwändig gestaltet. Sofern eine solche Umsetzung erfolgen sollte, wäre hierüber einzelfallbezogen im Anhang zu berichten. Künftig erwartet das RPA, dass solche Vorgänge zeitnah aufgeklärt bzw. die ungeklärten Eingänge an den Einzahler zurücküberwiesen werden.

Die Plausibilität der in der Schlussbilanz 2017 für die Bilanzposition 4.7 ausgewiesenen Bilanzwerte konnte aufgrund der im Haushaltsjahr 2017 erfolgten Zu- und Abgänge rechnerisch nachvollzogen werden. Ein zusätzlicher Abgleich mit der Liste offener Posten zum 31.12.2017 war nur eingeschränkt möglich, da nicht für alle Konten Verknüpfungen zu den Personenkonten hinterlegt sind. Ein zusätzlicher Abgleich mit der Liste offener Posten für Verwaerkonten führte zu keiner Differenz.

Bei der Prüfung wurde weiter festgestellt, dass folgende Produktkonten gegenüber dem Vorjahr unveränderte Bilanzwerte ausweisen:

31000002.37050224 FD 5.02 2008 Hilfs- und Härtefonds	4.030,96 €
31140262.37910000 sonstige Verbindlichkeiten.....	-859,33 €
34100003.37051003 FD 5.10 Mündelgeld 2008	7.143,96 €
52110000.37066302 FD 6.63 Sicherheit aus Vollstreckung	10.000,00 €

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wiesen einige Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanzpositionen 4.5 - 4.7 negative Salden in Höhe von insgesamt 2.679.554,49 € auf, die in der Regel aufgrund von in der Vergangenheit geleisteten Überzahlungen entstanden sind. Die Höhe der Überzahlung ergibt sich überwiegend aufgrund eines Abrufes der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 2.253.186,72 € für den die Sollstellung im Jahr 2018 erfolgt ist.

Überzahlungen stellen bilanziell Forderungen dar und wurden durch eine Ausbuchung in der Position Verbindlichkeiten und eine gleichhohe Einbuchung unter der Position Forderungen in der Schlussbilanz 2017 als solche ausgewiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Es handelt sich bei diesen Einzahlungen im Regelfall um jahresübergreifende Geschäftsvorfälle.

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.874.790,00 €	6.827.917,95 €
	<u>8.874.790,00 €</u>	<u>6.827.917,95 €</u>

Die größten Positionen der tatsächlichen passiven Rechnungsabgrenzung ergaben sich im Produkt Verwaltung der Hilfen für Asylbewerber - Ist Vorgriff (965.125,00 €) aus einem Zuwendungsbescheid der Landeskasse (941.500,00 €) sowie dem Produkt Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung - Ist Vorgriff (130.404,16 €) aufgrund einer Buchung im Zusammenhang mit dem Programm LISSA (Erträge Oktober 2017; 121.087,51 €).

Zusätzlich zu den tatsächlichen passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden unter dieser Position zu einem weitaus größeren Teil (> 90 %) noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel, die als „Übrige Verbindlichkeiten“ bilanziert werden, verbucht wie zum Beispiel die Einzahlungen aus der Feuerschutzsteuer, die in erster Linie dazu dienen, Investitionen kreisangehöriger Kommunen im Bereich des Feuerwehrwesens mitzufinanzieren. Derartige Zahlungsvorgänge sind, wie bereits im letzten Prüfbericht dargestellt, nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik keine Erträge des Folgejahres und daher nach Auffassung der RPA unter dem Konto 37 darzustellen.



Bei der Prüfung wurde weiter festgestellt, dass folgende Produktkonten gegenüber dem Vorjahr unveränderte Bilanzwerte ausweisen:

11146000.39910131 Förderung Jugendaustausch.....	1.585,14 €
12801000.39913212 Landesbeschaffungsprogramm 11	55.179,80 €
31210072.39915015 Leistungen für Unterkunft und Heizung	165.626,00 €

Gleiches gilt für folgende Produktkonten, die nahezu den identischen Bilanzwert gegenüber dem Vorjahr bzw. nur geringe oder keine Auszahlungen ausweisen:

12801000.39913215 Beschaffungen Katastrophenschutz.....	37.391,31 €
23310007.39913317 EU-Projekt „Erasmus“ 2016	40.416,00 €
23320004.39913324 EU-Projekt 2 „Erasmus“	5.981,04 €
31214092.39915016 Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem SGB II.....	1.208.488,10 €
31290192.39915012 Verwaltung der BuT nach dem SGB II	111.992,11 €
36300000.39915110 ESF-Programm Jugend stärken im Quartier	199.190,34 €

Wie bereits in den vorherigen Prüfberichten festgestellt, bedarf das Produktkonto 24330000.399114331 mit einem Bestand von 326.660,80 € der weiteren Abwicklung.



SUMME DER PASSIVSEITE zum 31.12.2017

206.884.259,34 €

2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2017

Die Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 - 31.12.2017 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Die folgende Übersicht zeigt in verkürzter Form die geplante Ertragslage des Kreises Ostholstein im Vergleich zum Ist-Ergebnis:

Position	Haushalts- ansatz 2017 TEUR	Fort- geschriebener Planansatz 2017 TEUR	Ergebnis 2017 TEUR
Ordentliche Erträge	298.398	298.398	291.252
Ordentliche Aufwendungen	291.070	291.981	268.094
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	7.328	6.416	23.158
Finanzerträge	3.662	3.662	3.824
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.559	3.559	3.161
Finanzergebnis	103	103	663
Ordentliches Ergebnis	7.431	6.519	23.821
Außerordentliche Erträge	0	0	10
Außerordentliche Aufwendungen	540	540	2.345
Außerordentliches Ergebnis	-541	-540	-2.335
Jahresergebnis	6.891	5.979	21.486

Eventuelle Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

Summe der übertragenen Ermächtigungen aus 2016 für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik:
0,9 Mio. €

Der **fortgeschriebene Planansatz** des Haushaltsjahres 2017 konnte wie in den Vorjahren das letztendlich erzielte Jahresergebnis nicht annähernd prognostizieren. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz hat sich im Jahresergebnis eine Verbesserung um ca. 15,5 Mio. € (einschließlich 0,9 Mio. € Haushaltsermächtigungen) und somit ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 21,5 Mio. € ergeben.

Dieses verbesserte Ergebnis lässt sich überwiegend auf einen Rückgang der ordentlichen Aufwendungen bei folgenden Konten zurückführen: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 3,0 Mio. €, Transferaufwendungen 21,2 Mio. € und sonstige ordentliche Aufwendungen 1,0 Mio. €.

Zudem kam es bei den ordentlichen Erträgen bei den Positionen Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu Mehreinnahmen in Höhe von 9,2 Mio. €, den sonstigen Transfererträgen in Höhe von 1,9 Mio. € und den sonstigen Erträgen in Höhe von 3,1 Mio. € sowie zu Mindereinnahmen bei den Konten Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 21,2 Mio. €.

Der fortgeschriebene Planansatz ist nach den Vorschriften des § 45 GemHVO-Doppik in der Gesamtergebnisrechnung abzubilden. Dieser umfasst den Haushaltsansatz, die Veränderungen durch Nachträge, die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit (sogenannte Sollübertragung) und die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr.

Die **Sollübertragungen** bewirken sowohl bei Ertrags- als auch bei Aufwandskonten Ansatzveränderungen, die in der Gesamtheit stets ausgeglichen sein müssen und daher ergebnisneutral sind. Dies war bei den durchgeführten Sollübertragungen stets der Fall.



Allerdings wurde bei der Prüfung festgestellt, dass die Sollübertragungen innerhalb der Budgets nicht konsequent bei allen Produktkonten gebucht wurden.

Überwiegend wurde zum Jahresende anstatt einer zu buchenden Sollübertragung, der Haken „Ansatzkontrolle“ in der Mittelbewirtschaftung (Ergebnis- und Finanzrechnung) entfernt, ohne Nennung eines abgebenden Produktkontos, so dass eine Überbuchung der Produktkonten und gegebenenfalls der Deckungskreise möglich war und so erfolgte. Dadurch blieb bei dem abgebenden Produktkonto bzw. Deckungskreis der Ansatz unverändert erhalten und konnte weiter verwendet werden, da auch keine Mittelsperre (Ausnahme bei hohen Beträgen) gebucht wurde (z.B. 23310000.52410000: 38.650,05 €, Deckungskreis 3254 FD 3.21: 5.538,66 €, Deckungskreis 5155 FD5.01: 2.636,90 €). Diese Vorgehensweise sieht das RPA im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes kritisch.

Nach den Erläuterungen zu § 22 Abs. 6 GemHVO-Doppik müssen die Sollübertragungen aufgrund der Kann-Regelung nicht sofort erfolgen. Im Hinblick auf den Plan/Ist-Vergleich nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik müssen diese jedoch zum Jahresabschluss auch innerhalb der Deckungskreise gebucht werden.

Die **übertragenen Ermächtigungen** aus dem Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 0,9 Mio. € wurden korrekt ins Haushaltsjahr 2017 als Reste aus Vorjahr übertragen. Eine solche Übertragung ermöglicht nach den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik im folgenden Jahr (2017) zusätzliche Aufwendungen über die Planungen hinaus. Diese dürfen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde (vgl. hierzu auch Berichtsteil A Kapitel V.7). Beanstandungen ergaben sich hierzu nicht.

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 15,5 Mio. € verbessert. Darüber hinaus wurden Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen/Auszahlungen) in Höhe von 1,9 Mio. € in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Insoweit belasten die übertragenen Ermächtigungen das geplante Ergebnis 2018 von 14,8 Mio. € um 1,9 Mio. €.

Im Ergebnis kann die Feststellung getroffen werden, dass die Rahmenbedingungen der Haushaltssatzung 2017 eingehalten wurden.

Nachfolgend werden die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten der Gesamtergebnisrechnung näher beschrieben:

1. Steuern und ähnliche Abgaben	88.862,25 €
	(Vj.) 88.985,28 €

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Erträge aus der Erhebung der Jagdsteuer.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	169.489.613,45 €
	(Vj.) 146.025.467,85 €

Von der vorstehenden Summe entfallen ca. 126,33 Mio. € auf Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage.

Insgesamt haben sich die Erträge um ca. 23,46 Mio. € erhöht. Hierfür waren insbesondere die Produktkonten Kreisumlage (ca. +6,14 Mio. €), Schlüsselzuweisungen (ca. +9,90 Mio. €), Berufliche Schule in Oldenburg - KInvFG, energetische Sanierung Schulen Sondervermögen Bund (ca. +200.000,00 €), Grundsicherung für Arbeitssuchende - Leistung für Unterkunft und Heizung Erstattung Bund (ca. +4,13 Mio. €) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Erstattung Aufwendungen Schulbegleitung Inklusion Land (ca. +350.000,00 €), Krankenhäuser - Zuweisung Land IMPULS Investitionskosten Krankenhäuser (ca. +350.000,00 €), Tageseinrichtungen für Kinder - U3 Betriebskostenförderung Land (ca. +400.000,00 €) sowie Ü3 Betriebskostenförderung Land (ca. +457.000 €) und Ü3 Ganztagesbetreuung (ca. +473.000,00 €) maßgeblich.

3. Sonstige Transfererträge	7.911.252,18 €
	(Vj.) 5.112.737,45 €

Als Transfererträge werden Ersätze sozialer Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen überwiegend aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen Hilfen nach dem SGB und dem Asylbewerberleistungsgesetz gebucht.

In diesem Bereich haben sich die Erträge um ca. 2,8 Mio. € erhöht. Verantwortlich hierfür waren insbesondere eine Steigerung der Erträge auf folgenden Produktkonten: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Leistungen von Pflegeversicherungsträgern in Einrichtungen (ca. +385.000,00 €), Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung örtlicher Träger - Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen (ca. +453.000,00 €) und Grundsicherung Alter und Erwerbsminderung überörtlicher Träger - Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen (ca. +773.000,00 €) sowie Hilfen für Asylbewerber §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Refinanzierung 70 % Leistungen von Sozialleistungsträgern (ca. +221.000,00 €) und Hilfen für Asylbewerber § 2 AsylbLG - Refinanzierung 70 % Leistungen von Sozialleistungsträgern (ca. +350.000,00 €)

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **21.884.801,80 €**
(Vj.) 22.605.474,97 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden in verschiedenen Bereichen der Verwaltung eingenommen und umfassen die Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen sowie Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der überwiegende Teil der Erträge in Höhe von 16,57 Mio. € entfällt wie bereits im Vorjahr auf die Rettungsdienstentgelte (Vj. 16,95 Mio. €). Als weitere große Posten sind in diesem Bereich noch die Verwaltungsgebühren der Zulassungsstelle mit 1,78 Mio. € (Vj. 1,67 Mio. €) sowie die Verwaltungsgebühren Bauordnung mit 1,49 Mio. € (Vj. 1,34 Mio. €) zu nennen.

Die Minderung dieser Position zum Vorjahr um ca. 721.000,00 € ist überwiegend auf die geringeren Erträge der Rettungsdienstentgelte zurückzuführen.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte **942.452,09 €**
(Vj.) 770.543,77 €

Bei dieser Position werden unter anderem Mieterträge und Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme kreiseigener Liegenschaften dargestellt. Zudem werden hier auch Verkaufserlöse und die Erträge aus der Dienstwagenabrechnung vereinnahmt.

Die höheren Erträge dieser Position sind überwiegend auf einen Zuwachs bei den Erstattungen für die Benutzung der Dienstwagen (ca. +68.000,00 €) sowie bei den Mieten und Pachten Wohn- und Geschäftsgrundstücke (ca. +42.000,00 €) und den sonstigen Einnahmen des Katastrophenschutzes (ca. +25.000,00 €) zurückzuführen.

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen **82.698.260,73 €**
(Vj.) 98.125.797,04 €

Hier finden sich alle Erträge aus Erstattungen der öffentlichen Verwaltung wieder. Die größten Positionen bilden hier weiterhin die Erstattungen für soziale Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem AsylbLG mit 74,67 Mio. € (Vj. 88,25 Mio. €) sowie Erstattungen im Bereich der Schulträgeraufgaben in Höhe von 1,85 Mio. € (Vj. 1,84 Mio. €) und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit 5,14 Mio. € (Vj. 6,9 Mio. €).

7. Sonstige ordentliche Erträge **8.211.854,26 €**
(Vj.) 2.978.400,61 €

Als sonstige Erträge werden hauptsächlich Zwangs- und Bußgelder, Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen gebucht. Die höchste Buchung im Jahr 2017 erfolgte bei dem Produktkonto Rettungsdienst Straße - Entnahme aus Entgeltausgleichsrücklage Erträge - aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten mit 3,0 Mio. €.

8. Aktivierte Eigenleistungen **0,00 €**
(Vj.) 0,00 €

Der Kreis Ostholstein hat keine Eigenleistungen aktiviert.

9. Bestandsveränderungen **25.223,64 €**
(Vj.) 39.929,92 €

Die Bestandsveränderungen resultieren aus bilanziellen Veränderungen aufgrund der Prüfstellungen zum Jahresabschluss 2016.

10. Ordentliche Erträge (Pos. 1 - 9) **291.252.320,40 €**
(Vj.) 275.747.336,89 €

11. Personalaufwendungen **33.260.554,57 €**
(Vj.) 29.067.392,37 €

Die ausgewiesenen Personalaufwendungen für aktiv beschäftigtes Personal setzen sich im Vergleich zum Vorjahresabschluss wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen nach Kontenart				
Konto	Bezeichnung	Stand: 31.12.2016	Stand: 31.12.2017	Veränderung
5011	Beamtinnen und Beamte	6.003.427,08 €	6.073.411,52 €	69.984,44 €
5012	Arbeitnehmer/innen	14.639.361,07 €	15.724.373,40 €	1.085.012,33 €
5019	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021	Beiträge zu Versorgungskassen - Beamte	3.818.141,43 €	4.096.869,63 €	278.728,20 €
5022	Beiträge zu Versorgungskassen - Arbeitnehmer/innen	955.166,52 €	1.084.355,23 €	129.188,71 €
5031	SV-Beiträge Beamtinnen und Beamte	738,48 €	738,48 €	0,00 €
5032	SV-Beiträge Arbeitnehmer/innen	2.940.596,57 €	3.143.809,18 €	203.212,61 €
5039	SV-Beiträge Sonstige Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5041	Beihilfen	246.357,43 €	231.871,51 €	-14.485,92 €
5051	Zuführung Pensionsrückstellung	0,00 €	2.591.755,00 €	2.591.755,00 €
5061	Zuführung Beihilferückstellung	426.590,29 €	232.591,00 €	-193.999,29 €
5071	Zuführung Altersteilzeitrückstellung	37.013,50 €	80.779,62 €	43.766,12 €
Gesamt		29.067.392,37 €	33.260.554,57 €	4.193.162,20 €

Die Gesamtpersonalaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht. Dies ist in erster Linie den erhöhten Aufwandsbuchungen der Pensionsrückstellung geschuldet. Hierbei handelt es sich zum einen um die im letztjährigen Bericht geforderten Korrekturbuchungen sowie um die Veränderung des Barwertes für das Jahr 2017. Auf die Ausführungen zur Passiva-Bilanzposition 3.1 Pensionsrückstellung wird an dieser Stelle verwiesen.

Bei den Entgelt- und Besoldungszahlungen sind aufgrund entsprechender tariflicher Steigerungen bzw. Besoldungserhöhungen ebenfalls erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen. Die Steigerung bei der Beamtenbesoldung (Konto 5011) beläuft sich auf 69.984,44 € (entspricht 1,17 %). Für die Arbeitnehmer/innen war eine Erhöhung um 1.085.012,33 € zu verzeichnen (entspricht 7,41 %).

Die Besoldung der Beamten ist im Jahr 2017 ab 01.01.2017 um 1,80 % erhöht worden. Im Bereich des TVöD ist ab 01.02.2017 eine Erhöhung um 2,35 % zu verzeichnen gewesen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2017 die neue Entgeltordnung zum TVöD in Kraft getreten ist. In diesem Zuge sind die Entgelttabellen komplett neu gefasst worden.

Darüberhinaus resultieren die Steigerungen auch aus Stellenvermehrungen (siehe Tabelle zum Stellenplan).

Anzahl der Stellen laut Stellenplänen							
Haus-haltsjahr	Beamte (Teil A und B)	Beschäftigte Verwaltung (Stellenplan Teil A)	Beschäftigte Einrichtungen (Stellenplan Teil B)	gesamt	Gesamtzahl der Stellen lt. Haushalts-satzung	Besetzung am 30.06. des Jahres	Abweichung
2016	134,94	292,76	44,65	472,35	472,35	442,16	-30,19
2017	141,19	300,80	41,40	483,39	483,39	444,00	-39,39

Die Zahl der Stellen bei den Beamten hat sich um 6,25 Stellen erhöht. Die Stellenmehrung im Bereich der Beschäftigten in der Verwaltung beläuft sich auf 8,04 Stellen.

Der größte Zuwachs ist mit 5,00 Stellen bei den Stellen der Gesamtverwaltung zu verzeichnen. Die dortige Aufstockung der Personalreserve ist mit der Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung beim Aufgabengebiet Unterhaltsvorschuss begründet worden. Durch eine Gesetzesänderung war dort mit erheblichen Fallzahlsteigerungen zu rechnen.

Ein Stellenanteil von 2,00 VAK ist vorläufig befristet bis zum 31.12.2018 eingerichtet worden. Hierbei handelt es sich um Stellen, die im Rahmen der Flüchtlingshilfe erforderlich geworden sind (Schuluntersuchungen von Flüchtlingskindern sowie Aufbau und Betrieb einer Anlauf- und Beratungsstelle zur Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer/innen in der Flüchtlingshilfe).

Im Bereich der Einrichtungen war hingegen erneut ein Rückgang um 3,25 Stellen zu verzeichnen. Teilweise sind die Stellen aber lediglich vom Stellenplan Teil B - Einrichtungen in den Teil A - Verwaltung verschoben worden. So ist z.B. die Planstelle für die Wahrnehmung der Aufgaben des Digitalfunks von der feuerwehrtechnischen Zentrale in den Fachdienst 3.21 Sicherheit und Ordnung verlegt worden.

Für die zum 31.12.2016 geschlossene Asylbewerberunterkunft in Lübbersdorf waren zuletzt zwei Planstellen ausgewiesen. Hiervon wird eine Stelle dem Fachdienst 5.01 Soziale Hilfen zugeordnet.

12. Versorgungsaufwendungen **747.699,34 €**
(Vj.) 2.619.806,01 €

Die ausgewiesenen Versorgungsaufwendungen für Pensionäre setzen sich im Vergleich zum letzten Jahresabschluss wie folgt zusammen:

Versorgungsaufwendungen nach Kontenart				
Konto	Bezeichnung	Stand: 31.12.2016	Stand: 31.12.2017	Veränderung
5111	Beihilfen Beamte vorzeitig ausgeschieden	232.200,00 €	217.646,86 €	-14.553,14 €
5141	Beihilfen Versorgungsempfänger	506.574,01 €	530.052,48 €	23.478,47 €
5151	Zuführung Pensionsrückstellung - Versorgungsempfänger	1.881.032,00 €	0,00 €	-1.881.032,00 €
Gesamtsumme		2.619.806,01 €	747.699,34 €	-1.872.106,67 €

Die Versorgungsaufwendungen sind stark gesunken, was sich allerdings auch nahezu ausschließlich durch die erforderlichen Korrekturbuchungen im Bereich der Pensionsrückstellung für das Vorjahr sowie die Veränderungen in diesem Jahr erklären lässt. Die Konten 5111 und 5141 haben wertmäßig jeweils nur geringfügige Änderungen erfahren. Der Bereich der Beihilfen lässt sich ohnehin nicht beeinflussen.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **10.533.885,70 €**
(Vj.) 9.855.849,14 €

Die Aufwendungen resultieren überwiegend aus der Bewirtschaftung und der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Diese betragen in der Summe ca. 8,9 Mio. € (Vj. 8,5 Mio. €).

Auf dem Produktkonto 11143002.52510002 wurden diverse Beträge des deutschen Landkreistages und des Giroverbandes der Sparkassen für die Erstattung von Dienstwagen angeordnet, bei denen es sich eigentlich, wie bereits in den letzten Prüfberichten erörtert, um Erträge handelt. Das RPA erwartet, dass diese Erträge künftig nicht von einem Aufwandskonto abgesetzt, sondern auf einem Ertragskonto vereinnahmt werden.

Verstöße gegen das Bruttoprinzip

Gemäß § 45 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres getrennt voneinander in voller Höhe nachzuweisen. Für sogenannte Absetzungen von Erträgen bzw. Aufwendungen setzt das doppelte Rechnungswesen einen sehr engen Rahmen, z.B. bei aus Abschlagszahlungen resultierenden Überzahlungen. Trotzdem war festzustellen, dass Ertragsbuchungen aus Schulungen für interne und externe Dritte nicht auf den dafür vorgesehenen Ertragskonten vorgenommen wurden, sondern stattdessen auf Aufwandskonten mit den dort erfassten Aufwandsbuchungen durch sogenannte Minus- oder Absetzungsbuchungen verrechnet wurden (z.B. 31190021.52620003: BTHG Schulung: -2.280,00 €; 36350000.52620002: - Inhouse-Schulungen „Beantragung von Sozialleistungen“: -3.360,00 €, „Betreuungsstelle“: -1.800,00 €). Das RPA stellt fest, dass für diese Verfahrensweise keine haushaltsrechtliche Grundlage besteht und es aus Gründen der Haushaltsklarheit unerlässlich ist, die Bruttoveranschlagung strikt zu beachten.

14. Bilanzielle Abschreibungen **8.749.351,59 €**
(Vj.) 7.771.781,40 €

Unter dieser Position werden die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 4.192.406,40 € (siehe auch Anhang - Anlagennachweis) sowie die Auflösungsbeträge geleisteter Zuschüsse und Zuweisungen (siehe auch Aktiva-Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung) in Höhe von 3.325.972,17 € als auch Forderungsverluste in Höhe von 1.230.937,02 € gebucht.

Die Abschreibungen wurden stichprobenweise geprüft. Sie entsprechen den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

15. Transferaufwendungen **149.200.788,74 €**
(Vj.) 155.479.315,96 €

Als Transferaufwendungen werden hauptsächlich alle Leistungen des Kreises an Dritte bezeichnet, die ohne konkrete Gegenleistung erbracht wurden.

Hierzu gehören insbesondere die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (z.B. Kindergarten- und Schulbereich) als auch Leistungen nach dem SGB und Asylbewerberleistungsgesetz. Folglich bilden die sozialen Hilfen nach dem SGB und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit 94,51 Mio. € (Vj. 102,48 Mio. €), die Aufwendungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit 35,36 Mio. € (Vj. 33,82 Mio. €) Weitere hohe Beträge waren im Bereich ÖPNV - Zuschüsse Linienbündel mit 10,72 Mio. € (Vj. 10,71 Mio. €), Heimat und Kulturpflege - Zuschüsse an die Stiftungen des Kreises mit 971.000,00 €

(Vj. 960.000,00 €), BgA - EGOH, Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen mit 840.000,00 € (Vj. 1,25 Mio. €) und Krankenhäuser - Zuweisungen an Land mit 3,29 Mio. € (Vj. 2,92 Mio. €) zu verzeichnen.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.602.159,73 €
	(Vj.) 64.473.753,03 €

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, Erstattungen von Aufwendungen Dritter, aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen etc. Zudem werden in dieser Kontengruppe Aufwendungen für die Zuführung von Rückstellungen und die Ersatzbeschaffungen für Vermögensgegenstände, die im Festwertverfahren bewertet sind, erfasst.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2017 ergaben sich höhere Gesamtausgaben mit in einer Höhe von ca. 1,13 Mio. €. Diese ergaben sich zum größten Teil aus den Produktkonten Rettungsdienst Straße - Erstattung an private Unternehmen, Durchführer mit 13,324 Mio. € (Vj. ca. 12,821 Mio. €) und Rettungshubschrauber - Erstattung Flugkosten Bund mit ca. 940.000,00 € sowie Hubschrauber - Abrechnung ADAC Erstattung an private Unternehmen mit ca. 186.000,00 € (beide Produktkonten waren im Vorjahr nicht bebucht). Zudem zählen hierzu noch die Produktkonten BgA Steuerunterstützung - Gewerbesteuer, Steuer, Versicherung mit ca. 263.000,00 € (Vj. ca. 30.000,00 €) und Grundsicherung für Arbeitssuchende - Leistung Unterkunft und Heizung mit ca. 29,6 Mio. € (Vj. ca. 28,8 Mio. €).

17. Ordentliche Aufwendungen (Pos. 11 - 16)	268.094.439,67 €
	(Vj.) 269.267.897,91 €

18. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 - 17)	23.157.880,73 €
	(Vj.) 6.479.438,98 €

19. Finanzerträge	3.824.058,97 €
	(Vj.) 3.698.438,56 €

Die Finanzerträge resultieren im Wesentlichen aus der Verzinsung bzw. der Dividendenzahlungen der Hansewerk AG in Höhe von ca. 2,29 Mio. € (Vj. ca. 2,06 Mio. €) zuzüglich eines Zinsanspruches in Höhe von 936.000,00 €. Daneben werden hier für den Bereich der EGOH auch Erstattungen der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages vereinnahmt.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.161.135,44 €
	(Vj.) 3.160.561,71 €

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sind mit 1,75 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (1,76 Mio. €) um ca. 22.000,00 € gesunken. Als weitere Finanzaufwendung wird in dieser Kontengruppe die weitergeleitete Dividende der Hansewerk AG mit ca. 463.000,00 € an die Kulturstiftung sowie der Zinsanspruch Hansewerk in Höhe von 936.000,00 € gebucht.

21. Finanzergebnis (Pos. 19 + 20)	662.923,53 €
	(Vj.) 537.876,85 €

22. Ordentliches Ergebnis (Pos. 18 + 21)	23.820.804,26 €
---	------------------------

	(Vj.) 7.017.315,83 €
23. Außerordentliche Erträge	10.454,80 €
	(Vj.) 394.794,83 €

Gemäß § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind außerordentliche Erträge solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und zudem von einiger materieller Bedeutung sind.

Bei den in 2017 realisierten außerordentlichen Erträgen handelt es sich um Kosten-erstattungen der integrierte Rettungsleitstelle Süd im Bereich Feuerwehrwesen und Rettungsdienst sowie um Erträge aus abgeschriebenen Forderungen im Produkt Rettungsdienst Straße.

24. Außerordentliche Aufwendungen	2.345.000,00 €
	(Vj.) 605.859,10 €

Außerordentliche Aufwendungen fallen gemäß § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an, kommen selten vor und sind von einiger materieller Bedeutung.

Im Jahr 2017 sind die gesamten außerordentlichen Aufwendungen bei dem Produkt BgA, Steuerungsunterstützung und Service angefallen. Hierbei handelt es sich um die Bildung einer Rückstellung für eine steuerliche Nachveranlagung des BgA Steuerungsunterstützung.

25. Außerordentliches Ergebnis (Pos. 23 + 24)	-2.334.545,20 €
	(Vj.) -211.064,27 €

26. Jahresergebnis (Pos. 22 + 25)	21.486.259,06 €
	(Vj.) 6.806.251,56 €

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Gesamtergebnisrechnung der Anlage 2 dieses Berichtes.

3. Gesamtfinanzzrechnung 2017

Die Finanzrechnung als Anlage 3 dieses Berichtes bildet neben der Bilanz und der Ergebnisrechnung die dritte Säule in der Verwaltungsdoppik. Folgend § 46 GemHVO-Doppik sind in der Finanzrechnung, die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei werden die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit direkt wiedergegeben. Die Finanzrechnung des Kreises Ostholstein in TEUR gestaltet sich in verkürzter Form wie folgt.

Finanzrechnung des Kreises Ostholstein zum Jahresabschluss 2017	TEUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.917
- Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.985
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-9.728
- Saldo aus fremden Finanzmitteln	-1.424
Zufluss liquide Mittel	24.780
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.	8.824
= Liquide Mittel zum 31.12.2017	33.604

Die Differenzen resultieren aus Rundungen.

Aus der Finanzrechnung wird deutlich, dass der Mittelabfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus den Mittelzuflüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden konnte. Zum Jahresende ergibt sich für das Haushaltsjahr 2017 eine zahlungswirksame Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 24,8 Mio. € auf 33,6 Mio. € und ist damit als äußerst positiv zu bewerten.

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung sollte den Betrag der ordentlichen Tilgung (2017: ca. 1,79 Mio. €) decken. Der darüber hinaus vorhandene Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit stünde somit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung. Im Kreis Ostholstein wurde ein Teil des Überschusses im Jahr 2017 zur außerordentlichen Tilgung genutzt (ca. 7,93 Mio. €).

Investitionsdarlehen wurden im Jahr 2017 nicht aufgenommen.

Der fortgeschriebene Planansatz ist nach den Vorschriften des § 46 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 45 GemHVO-Doppik in der Gesamtfinanzzrechnung abzubilden. Dieser umfasst den Haushaltsansatz, die Veränderungen durch Nachträge, die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit (sogenannte Sollübertragung) und die übertragenen Ermächtigungen aus dem Haushaltsvorjahr.

Die Sollübertragungen bewirken sowohl bei Ertrags- als auch bei Aufwandskonten Ansatzveränderungen, die in der Gesamtheit stets ausgeglichen sein müssen. Dies war bei den durchgeführten Sollübertragungen stets der Fall. Allerdings wurde bei der Prüfung festgestellt, dass die Sollübertragungen innerhalb der Budgets nicht konsequent bei allen Produktkonten gebucht wurden (siehe hierzu Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2017 Position Sollübertragungen).

Die übertragenen Ermächtigungen in der Finanzrechnung aus dem Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 4,51 Mio. € wurden korrekt ins Haushaltsjahr 2017 als Haushaltsreste aus Vorjahr übertragen und belasteten die geplante Liquidität 2017 um diese Summe. Darüber hinaus wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 6,66 Mio. € in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Der fortgeschriebene Ansatz 2017 weist für die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten irrtümlicherweise jeweils einen Wertansatz in Höhe von 5.000.000,00 € aus, obwohl die genehmigte Haushaltssatzung 15.000.000,00 € vorsah. Allerdings bedurfte es im Haushaltsjahr 2017 weder Kassenkreditaufnahmen noch -tilgungen.

C. Besondere Prüfbereiche

1. Prüfung von Planungsleistungen und Beschaffungsmaßnahmen für die Bereiche Hoch- und Tiefbau

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung des Kreises Ostholstein 2017 wurden nachstehende vergaberechtliche Planungsleistungen und Beschaffungsmaßnahmen geprüft:

- Planungsleistung für die Erneuerung der Oberlichter an der Berufsschule Bad Schwartau
- Planungsleistung für die Fassadensanierung an der Berufsschule Bad Schwartau
- Planungsleistung für den Bau eines Ersatzwehres, Oldenburger Damm
- Planungsleistung für den Bau von vier Unterschöpfwerken an der Wesseker See-Niederung

- Beschaffungsmaßnahme Erneuerung Zeitwirtschaftssystem und Zeiterfassungsterminals
- Beschaffungsmaßnahme Mehrzweckfahrzeug
- Beschaffungsmaßnahme Brandmeldeanlage
- Erneuerung der Lüftungsanlage Berufsschule Oldenburg

Aufgrund der durchgeführten Prüfung konnte für alle geprüften Planungsleistungen folgende Prüffeststellung getroffen werden:

Es konnte festgestellt werden, dass der Kreis Ostholstein für die vorgenannten Planungsleistungen keine Vergabeverfahren durchgeführt hat, sondern die Leistungen jeweils direkt, ohne Einholung erforderlicher Vergleichsangebote (mindestens 3) an ein Planungsbüro vergeben hat. Dieses gewählte Verfahren ist nicht zulässig. Es fehlen folglich Vergabeunterlagen und entsprechende Vergabedokumentationen. ✖

Freiberuflichen Leistungen, vor allem Architekten- und Ingenieurleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der VOL/A fallen (§ 1 VOL/A), werden unter Beachtung der zulässigen Schwellenwerte freihändig im Wettbewerb vergeben.

Hier gelten die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, des Wettbewerbs und der Sparsamkeit.

Die wettbewerbliche Vergabe ist daher das tragende Prinzip und das zentrale Element der öffentlichen Auftragsvergabe. Vergabeverfahren sind so zu gestalten, dass Angebote von möglichst vielen verschiedenen Bewerbern miteinander konkurrieren können. Grundsätzlich müssen mindestens drei Bewerber beteiligt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

Weitere Hinweise zu den oben genannten Planungsleistungen:

Erneuerung der Oberlichter an der Berufsschule Bad Schwartau (BBS)

Seitens des Kreises Ostholstein ist kein Vertrag nach dem Preisrecht der Honorare für die Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) über die Planungsleistungen mit dem Architekturbüro geschlossen worden. Die Abrechnung des beauftragten Architekturbüros erfolgte nach Zeitaufwand, was gemäß § 7 Abs. 2 HOAI nicht zulässig ist, es sei denn, die ermittelten anrechenbaren Kosten liegen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze.

Im vorliegenden Fall waren die Honorartafeln anzuwenden und somit das Honorar nicht frei vereinbar, da sich die Baukosten auf 55.445,67 € beliefen und sich somit die anrechenbaren Kosten innerhalb der Honorartafeln bewegten. Die HOAI stellt für öffentliche Auftraggeber das zwingende Preisrecht dar, an dem sich die Vergütung des Architekten ausrichtet und sich Auftraggeber und Planer zu orientieren haben.

Fassadensanierung an der BBS:

Ein HOAI-Vertrag zwischen dem Kreis Ostholstein und dem Planungsbüro wurde auf der Basis der HOAI aus dem Jahr 2013 geschlossen. Was jedoch Grundlage dieses HOAI Vertrages war, konnte den Akten nicht entnommen werden, da kein Angebot des Planungsbüros in diesen vorhanden war.

Die Berechnung des Honorars war jedoch grundsätzlich nachvollziehbar. Als Nebenkosten wurden 5 % veranschlagt, was einem „üblichen Satz“ entspricht. Beauftragt waren die Leistungsphasen 6-8, mit der Honorarzone II. Die Zusammensetzung der anrechenbaren Kosten in Höhe von 105.345,38 € hingegen war nur schwer nachvollziehbar, hier fehlte es an Struktur und Aktenordnung. Hier wäre eine übersichtlichere Aufstellung von Vorteil gewesen.

Bau eines Ersatzwehres, Oldenburger Damm

Im vorliegenden Fall musste ein spezielles Ingenieurbüro mit besonderen Fachkenntnissen und einer weitreichenden Erfahrung beauftragt werden, da das zu erneuernde Bauwerk in einem stark desolaten Zustand war und einzustürzen drohte. Folglich bestand akuter Handlungsbedarf, was eine direkte Auftragserteilung rechtfertigte (§ 14 VgV 2016).

In den Bauunterlagen befand sich lediglich ein HOAI-Angebot, dem die aktuelle HOAI aus dem Jahr 2013 zugrunde lag, zwischen dem Kreis Ostholstein und dem bevorzugten Planungsbüro; ein geschlossener Vertrag war nicht auffindbar. Zugrunde gelegt wurde der Teil „Objektplanung“ mit dem Abschnitt 3 „Ingenieurbauwerke“ nach § 41 Nr. 3 HOAI.

Nebenkosten wurden pauschal in Höhe von 3 % vereinbart. Beauftragt waren die Leistungsphasen 5-9, mit der Honorarzone III. Es gab eine Kostenberechnung, erstellt durch das beauftragte Ingenieurbüro, nach welcher sich die anrechenbaren Kosten auf 76.072,50 € netto beliefen. Hieraus ergab sich eine Honorarsumme von 8.375,06 € netto und somit eine Gesamtinvestitionssumme von 100.492,59 € brutto.

Bau von vier Unterschöpfwerken an der Wesseker See-Niederung

Ein HOAI-Angebot zwischen dem Kreis Ostholstein und dem bevorzugten Planungsbüro lag vor; ein geschlossener Vertrag war nicht in den vorgelegten Unterlagen vorhanden. Das in Rechnung gestellte Honorar war zum Teil im Ansatz mit Fehlern behaftet. Zugrunde gelegt wurden die Grundleistungen für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken gemäß § 42 HOAI, für die Tragwerksplanung nach § 52 HOAI und für die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) gemäß § 55 HOAI.

Nebenkosten wurden pauschal in Höhe von 3 % der geschätzten Kosten angesetzt. Alle Teilleistungen waren in einem Angebot enthalten, da sowohl die Leistungen für die Tragwerksplanung als auch für die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) als subunternehmerische Nebenangebote einhergingen.

Für die anrechenbaren Kosten der Objektplanung wurden die aus der Bedarfsplanung angesetzten Kostenannahmen in Höhe von rund 1.000.000,00 € netto zugrunde gelegt. Hieraus ergaben sich für alle drei Planungsleistungen Gesamthonorare in Höhe von 204.169,67 €. Das bedeutet, dass bereits diese Planungsleistungen nach der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung hätten beschränkt ausgeschrieben werden müssen, da der Schwellenwert von 100.000,00 € netto überschritten war. Für die Einstufung in die Schwellenwertgrenzen sind alle zugehörigen Planungsleistungen aufzusummieren.

Der Argumentation der Verwaltung, dass nur ein bestimmtes Spezialbüro in der Lage gewesen sei, diese Planungsleistungen durchzuführen, kann vom RPA nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Anmerkungen:

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass nicht stets dasselbe Planungsbüro zur Angebotsabgabe aufgefordert werden darf, wie es in den Maßnahmen des Ersatzwehres und der 4 Unterschöpfwerke der Fall war. Dies stellt einen Regelverstoß gegen die Vergabevorschriften und die Wettbewerbsbedingungen dar.

Für die TGA ist eine Kostenschätzung in Höhe von 150.000,00 € netto erstellt worden. Daraus ergaben sich anrechenbare Kosten in Höhe von 75.000,00 €. Für die Tragwerksplanung erfolgte auf der Basis des § 50 Satz 1 HOAI die Ermittlung der anrechenbaren Kosten. Dabei wurden 90 % der Baukonstruktionskosten und 10 % für die TGA in Ansatz gebracht, so dass sich schließlich die anrechenbaren Kosten auf 787.500,00 € beliefen.

Zugrunde gelegt wurde für jede der 3 zu erbringenden Planungsleistungen die Honorarzone II. Des Weiteren wurde zudem bei der Objektplanung in der Leistungsphase 2 20 % für die TGA angesetzt. Dies war gemäß § 43 Absatz 2 HOAI nicht zulässig, sondern hätte nur in Höhe von 10 % angesetzt werden dürfen (*§ 43 Absatz 2 HOAI: Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet*).

Darüber hinaus war die gewählte Honorarzone II nach Auffassung des RPA ebenfalls nicht zulässig. Gemäß Anlage 12 zu § 43 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 HOAI sind feste, derartige Wehre mindestens in Honorarzone III einzustufen, wenn nicht sogar in die Honorarzone IV, da es sich hier um technisch aufwändige Wehre handelt.

Zu dem Hauptangebot vom 13.12.2017 lag für die Objektplanung ein Nachtragsangebot vom 29.05.2018 in Höhe von 3.000,51 € brutto vor. Das Angebot bezog sich auf die Leistungsphasen 6 und 7, da der Bauvertrag mit der beauftragten Firma aufgrund deren Insolvenz aufgelöst werden musste. Das Angebot erstellte man auf Zeithonorarbasis. Dies war nach § 7 Abs. 2 HOAI ebenfalls nicht zulässig (*§ 7 Abs. 2 HOAI: Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar*).

Im vorliegenden Fall wären die Honorartafeln anzuwenden gewesen, da sich die Kosten für die gesamte Maßnahme auf über 1,0 Mio. € beliefen und sich somit die anrechenbaren Kosten innerhalb der Honorartafeln bewegten.

Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ist auch vom Grundsatz her immer auf die Leistungsfähigkeit der zu beauftragenden Firma zu achten. Hierzu sind seitens der betreffenden Firma formell korrekte und transparente Nachweise zu erbringen. Der Umstand, dass die beauftragte Baufirma Insolvenz anmelden musste, macht deutlich, dass dem Augenschein nach auch das Vergabeverfahren für die zu erbringenden VOB-Leistungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, für jede Art von Planungs- und Bauleistung oder Beschaffungsmaßnahme ein Vergabeverfahren nach den geltenden Regeln des Vergaberechts durchzuführen.

Beschaffungsmaßnahme Mehrzweckfahrzeug

Im Feuerwehrbedarfsplan des Kreises Ostholstein war die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs für den Katastrophenschutz vorgesehen, welches bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahrensböök eingesetzt wird. Als Verfahrensart wurde die Freihändige Vergabe gewählt, da sich die Kostenschätzung auf 100.000,00 € belief.

Die Vergabe war in drei Lose unterteilt: Los 1 für das Fahrgestell, Los 2 für die Fahrzeugaufbauten und Los 3 für die feuerwehrspezifische Ausstattung.

Die Kosten für das zu beschaffende Fahrzeug wurden in Höhe von 100.000,00 € im Haushalt zur Verfügung gestellt, beliefen sich insgesamt auf 97.150,26 €.

Eine entsprechende Dokumentation lag vor. Gemäß den vorgelegten Unterlagen und dem darin enthaltenen Vergabevermerk waren 7 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Es gingen 2 Angebote ein, wovon nur eines gewertet werden konnte.

Das Vergabeverfahren wurde korrekt durchgeführt und ordnungsgemäß transparent dokumentiert. Mit Abgabe des Angebotes legte der Bieter die geforderten Nachweise nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG), Qualifizierungs- bzw. Eignungsnachweise sowie einen Auszug aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz vor.

Gemäß Ziffer 8 der Dienstanweisung für Vergaben des Kreises Ostholstein sind alle Vergabeunterlagen mit einem Auftragswert von über 25.000,00 € netto einschließlich des unterzeichneten Auftrags vor Abgang der Auftragserteilung dem Fachdienst Rechnungs- und



Gemeindeprüfung zur Prüfung vorzulegen. Dieses wurde für diese Beschaffungsmaßnahme nicht beachtet.

Unterhalb der Schwellenwerte verpflichtet § 19 Abs. 2 VOL/A öffentliche Auftraggeber nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben auf Internetportalen oder ihren Internetseiten über vergebene Aufträge mit einem Nettoauftragswert von mindestens 25.000,00 € zu informieren. Dieses ist künftig zu beachten.

Beschaffungsmaßnahme Erneuerung Zeitwirtschaftssystem und Zeiterfassungsterminals

Der Kreis Ostholstein beabsichtigte ein neues Zeitwirtschaftsverfahren einhergehend mit neuen Zeiterfassungsterminals für die Bediensteten des Kreises Ostholstein zu beschaffen. Der Beschluss wurde im Jahr 2017 gefasst und der Auftrag sollte im Jahr 2018 vergeben werden. Die finanziellen Mittel stellte der Kreis zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Vergabe noch nicht abgeschlossen.

Da sich die Gesamtkostenschätzung auf unter 100.000,00 € netto belief, konnte eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden. Im Vorwege erstellte der Kreis OH ein Pflichtenheft für das Zeitwirtschaftssystem. In diesem Pflichtenheft waren sämtliche Anforderungspunkte an das neu anzuschaffende System exakt in einer Tabelle dargestellt.

Die Kreisverwaltung hielt sich bei der Vergabe an die Vorschriften nach § 3 Absatz 1, Satz 4 VOL/A, wonach bei u.a. bei Freihändigen Vergaben mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen. Im vorliegenden Fall waren vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden, der wirtschaftlichste Bieter erhielt den Zuschlag.

Sämtliche geforderte Nachweise der Firmen lagen mit Angebotsabgabe vor, so dass seitens des RPA bestätigt werden kann, dass das Vergabeverfahren ordnungsgemäß und entsprechend der Vergabevorschriften durchgeführt worden ist.

Dem RPA wurde der vergaberechtliche Vorgang entsprechend § 8 der Dienstanweisung für Vergaben des Kreises Ostholstein zur Prüfung vorgelegt.

Bemerkungen ergaben sich hierzu keine.

Beschaffungsmaßnahme Brandmeldeanlage

Die Beschaffungsmaßnahme der Brandmeldeeinrichtungen vollzieht sich über mehrere Jahre und wurde für die Jahre 2013 - 2017 als Gesamtauftrag ausgeschrieben. Begonnen hat die Vergabe im Jahr 2013 und war zum Zeitpunkt der Prüfung im August 2018 noch nicht abgeschlossen. Nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes wird sich diese auch noch über das Jahr 2018 hinausziehen, da sämtliche Brandmeldeeinrichtungen im gesamten Kreisgebäude betroffen sind und in einigen Bereichen aufgrund widriger Umstände bereits jetzt bauliche und technische Mehrleistungen erforderlich waren.

Hierunter fallen nicht nur die in den Räumen angebrachten Brandmelder, sondern auch die Computer, die Software für die Datenverarbeitung und die Datenkabel für die Leitung der Brandinformationen der Brandmeldeeinrichtungen an die Zentrale. So konnte zum Zeitpunkt der Prüfung abschließend zu den Gesamtkosten keine Aussage getroffen werden, Schlussrechnungen lagen noch nicht vor.

Das RPA stellt nach Überprüfung fest, dass die Vergabevorschriften nach VOL/A überwiegend eingehalten wurden, so waren grundsätzlich mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Das Verfahren konnte als Freihändige Vergabe durchgeführt werden, da aufgrund der Gesamtsumme der Schwellenwert von 100.000,00 € netto, auch inklusive der gestellten Nachträge, nicht überschritten wurde. Die Auftragssumme betrug zunächst 65.307,10€. Die derzeitige Zwischensumme beläuft sich einschließlich der gestellten Nachträge auf 93.447,26 €. Ein Vergabevermerk mit transparenter Aufzeichnung lag dem RPA vor.

Allerdings fehlten für die Vergabe des Auftrages die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein erforderlichen Nachweise sowie Qualifizierungsnachweise der beauftragten Firma.

Eine Einbindung des RPA entsprechend Ziffer 8 der Dienstanweisung für Vergaben des Kreises Ostholstein erfolgte für diese Beschaffungsmaßnahme nicht.

Erneuerung Lüftungsanlage Berufsschule Oldenburg

Die Tischlerei der Beruflichen Schule in Oldenburg benötigte eine neue, moderne Absauganlage mit Filtereinrichtung für anfallende Holzspäne. Die bisherige Anlage aus dem Jahr 1990 erfüllte nicht mehr die technischen Anforderungen und musste modernisiert und erweitert werden, da unter anderem die zulässigen Entstaubungsvorrichtungen nach den neuesten Betriebs- und Gesundheitsvorschriften fehlten. Außerdem waren die vorgeschriebenen automatischen Absperrschieber in Lüftungsboxen untergebracht, die einen sicheren Späneabtransport baulich nicht gewährleisten konnten. Hierdurch hätte eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr bestanden. Ein Weiterbetrieb der bisherigen Anlage war daher sofort einzustellen, da zusätzlich auch eine Unterschreitung der Mindestluftgeschwindigkeit gemessen wurde. Die gesamte Anlage war nicht mehr betriebssicher zu betreiben.

Einer Kostenschätzung zufolge sollten sich die Ausgaben auf rund 100.000,00 € belaufen. Diese wurden im Haushalt bereitgestellt. Im Rahmen der Freihändigen Vergabe wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Alle 4 Firmen legten wertbare Angebote vor, der wirtschaftlichste Bieter, mit einer Angebotssumme von 80.436,86 €, erhielt den Zuschlag. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag sowohl ein Preisspiegel, als auch eine Vergabedokumentation vor. Während der Montageausführung ergaben sich technische Umstände, welche zwei Angebotsnachträge erforderlich machten, so dass die Gesamtsumme abschließend 89.215,29 € betrug.

Qualifizierungsnachweise hätten trotz des hohen Bekanntheitsgrades der ausführenden Firma vorgelegt werden müssen. Erforderliche Nachweise nach dem TTG lagen ebenfalls nicht vor.

Ebenso wurde diese Beschaffungsmaßnahme dem RPA entsprechend der geltenden Dienstanweisung nicht zur Prüfung vorgelegt.

Hinweise für zukünftige Bau- und Beschaffungsmaßnahmen und zur Durchführung von Vergabeverfahren:

Als öffentlicher Auftraggeber hat der Kreis Ostholstein bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen stets die gültigen Rechtsvorschriften zu befolgen. Die Vorgaben des Vergaberechtes sind dabei nicht nur bei Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen im nationalen Bereich oder bei EU-weiten Vergabeverfahren, sondern auch bei Freihändigen Vergaben anzuwenden. Dies beinhaltet bei allen Vergabeverfahren die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der allgemeinen Vergabegrundsätze des Wettbewerbes, der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Bieter ohne Diskriminierungen.

Zum Zeitpunkt dieser Prüfung lagen bei der Kreisverwaltung Ostholstein die „Dienstanweisung für Vergaben nach der VOL und der VOF“ sowie die „Dienstanweisung zur Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen“, jeweils in der Fassung vom 29.04.2013, vor, in Bezug auf die anzuwendenden Wertgrenzen wird darin auf die entsprechenden Verordnungen der EU und des Bundes sowie die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung verwiesen.

Bereits in den Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse für die Vorjahre hat das RPA eine Überarbeitung der beiden Dienstanweisungen als erforderlich angesehen, die allerdings bisher nicht vorgenommen worden ist. Das RPA sieht eine Überarbeitung der beiden Dienstanweisungen sowie der von der Kreisverwaltung Ostholstein zur Verfügung gestellten Formulare und Vordrucke weiterhin als zwingend erforderlich an, um Vergabeverfahren rechtssicher durchführen zu können.



2. Prüfung von Reisekostenabrechnungen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Kreises Ostholstein in 2005 sind letztmalig die Reisekostenabrechnungen geprüft worden. Damals wurden umfangreich die rechtlichen Grundlagen dargelegt, die hier nicht erneut wiederholt werden sollen. In den einzelnen Fachdiensten werden Abrechnungsstellen für die Bearbeitung von Reisekosten vorgehalten oder sind für mehrere Fachdienste zusammengefasst organisiert. Das RPA hat in Stichproben fünf Fachdienste sowie Stabstellen und einzelne Organisationseinheiten geprüft. Dabei wird die Bearbeitung der Abrechnungsbögen durchaus unterschiedlich gehandhabt. Einzelfälle sind direkt mit den zuständigen Stellen besprochen worden. Bei einem grundsätzlich guten Ergebnis sei Folgendes anzumerken:

Dienstanweisung

Die Dienstanweisung zur Durchführung von Dienstreisen (DA) in der Fassung der 3. Änderung vom 10.06.2014 trat zum 01.07.2014 in Kraft. Sie ist zum einen im Intranet unter dem Pfad „Organisation, iFINDUS, Dienstreise planen-buchen-abrechnen“ abgelegt und zum anderen unter „Kreisrecht“ zu finden.

Durch Änderungen in der ADGA (Lesefassung vom 01.04.2016) ist der Verweis auf die ADGA in der Präambel der DA anzupassen. Weiterhin ist in § 5 Abs. 2 DA noch auf die Verwendung des Abrechnungsformulars unter „DAVID.fx“ hingewiesen, das durch Umstieg auf das Programm „Outlook“ (ab 01.01.2018) abgelöst worden ist. Ergänzend zur DA finden sich ebenfalls unter dem Pfad „Organisation, iFINDUS, Dienstreise planen-buchen-abrechnen“ die Hinweise zur Abrechnung von Dienstreisen vom 04.09.2014. Darüberhinaus existiert ein Rundschreiben Nr. 22.00, das inhaltlich auf die Regelung von Beginn und Ende einer Dienstreise eingeht.

Vordrucke

An zentraler Stelle - unter dem oben genannten Pfad - sind diverse Vordrucke bereitgestellt, unter anderem auch für die Beantragung und die Abrechnung von Dienstreisen. Die Formulare sind übersichtlich gestaltet und decken die wesentlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Dienstreise ab, insbesondere die Anerkennung oder Ablehnung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Pkw. Hinsichtlich des Ausfüllens der Angaben auf den Abrechnungsbögen oder der Erteilung des Antrags auf Genehmigung einer Dienstreise besteht noch Optimierungsbedarf. Die geprüften Unterlagen waren zum Teil unvollständig und die Angaben auf den Abrechnungsbögen wiesen oftmals Lücken bei der Art des Dienstgeschäftes, der Fahrtstrecke oder dem Beförderungsmittel auf. Der Beginn und das Ende der Reise waren nicht immer umfassend ausgefüllt. Auch fehlte häufig der Eingangsvermerk des Abrechnungsbogens. Der Antrag ließ teilweise nicht erkennen, ob Haushaltsmittel zur Verfügung standen oder die Dienstreise auf eine besondere Weise genehmigt worden ist. Die Berechnung des Tagegeldes fällt mitunter schwierig aus, wenn Hotelrechnungen von Beschäftigten verauslagt worden sind, jedoch nicht mit auf dem Abrechnungsbogen aufgeführt wurden und somit die Kürzung des Tagegeldes aufgrund von Verpflegungspauschalen entfallen ist. In diesem Zusammenhang weist das RPA darauf hin, dass es in der Verantwortung der Beschäftigten liegt, die Abrechnungsbögen sorgfältig und vollständig auszufüllen, so dass eine zügige Bearbeitung durch die Abrechnungsstelle erfolgen kann (vgl. § 7 Abs. 2 DA). Weiterhin wird auf die Verwendung des jeweils aktuell hinterlegten Abrechnungsbogens hingewiesen (Stand 2017).

Ablage der Reisekostenunterlagen

§ 7 Abs. 2 DA nimmt Bezug auf die Aufbewahrung der Reisekostenunterlagen. Der Antrag auf Genehmigung ist dem Fachdienst Personal und Organisation zu zuleiten. Der Abrechnungsbogen wird zu den Sachakten des jeweiligen Fachdienstes genommen und die Einzelbelege sind - nach Entwertung - an die Antragsteller zurückzugeben.

Nicht in jedem Fall ist so verfahren worden. Die Anträge auf Genehmigung befinden sich teilweise im Original mit dem Abrechnungsbogen in den Sachakten des Fachdienstes sowie auch an den Anordnungen in der Finanzbuchhaltung. Nehmen mehrere Beschäftigte an

einer Dienstreise teil, so liegt mitunter nur ein Antrag vor, auf dem gemeinsam unterschrieben worden ist.

Fazit

Grundsätzlich obliegt es der Pflicht des Dienstreisenden sowie der genehmigenden Stelle, vor Antritt der Dienstreise über die Art der Durchführung und Abrechnung zu entscheiden. Eine ausreichend dokumentierte Genehmigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Abrechnung von Ansprüchen aus Anlass der Dienstreise. Die mit der Abrechnung und Buchung beschäftigte Stelle kann nur auf dieser Grundlage tätig werden. Der Hinweis des RPA, die Regelungen der DA zu beachten und die Vordrucke gewissenhaft und vollständig auszufüllen, wurde durch Mitteilung im Intranet vom 27.08.2018 bereits umgesetzt.

Anlage 1

Kreis Ostholstein
Jahresbilanz zum 31.12.2017

	30.12.2016	31.12.2017 Veränderung	31.12.2016	31.12.2017 Veränderung
AKTIVA				PASSIVA
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	342.259,00	360.679,11	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen	4.169.272,71	4.168.125,72	0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.590.145,87	37.776.454,87	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.813.193,99	27.243.000,55	6.806.251,56	14.680.007,50
1.2.3 Infrastrukturvermögen	2,00	2,00	0,00	-14.260.296,43
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.262.309,36	6.377.803,86	-21.066.547,99	6.806.251,56
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.321.750,85	2.379.235,11	0,00	7.225.962,63
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.200.463,53	1.448.291,61	633,00	-633,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23.868.340,46	23.739.262,77	52.726.641,79	447.255,17
1.3 Finanzanlagen	103.567.737,77	103.492.855,60	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	76.130,39	67.247,05	57.613.904,90	-2.648.375,40
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte	11.174.987,08	7.684.835,59	78.567.675,74	78.539.810,77
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.486.732,10	6.470.617,46	110.004,65	165.013,89
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	13.362.439,42	6.837.392,54	10.000,00	10.000,00
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.692.140,01	6.622.648,90	1.521.483,62	4.728.245,54
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	856.000,00	200.000,00
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	8.860.275,49	33.603.772,42	81.065.164,01	83.643.070,20
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	45.652.704,49	61.286.513,96	53.370.462,27	43.642.811,50
2.4 Liquide Mittel (einschließlich Sonderkonten)	76.130,39	67.247,05	0,00	0,00
Summe Umlaufvermögen	11.174.987,08	7.684.835,59	81.065.164,01	2.577.906,19
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	46.304.667,95	42.104.889,78	53.370.462,27	43.642.811,50
Aktive Rechnungsabgrenzung	46.304.667,95	42.104.889,78	0,00	0,00
Summe aktive Rechnungsabgrenzung	46.304.667,95	42.104.889,78	53.370.462,27	-9.727.650,77
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14.260.296,43	0,00	8.874.790,00	6.827.917,95
Summe Aktiva	209.785.406,64	206.884.259,34	209.785.406,64	-2.901.147,30
nachrichtlich:				
1. Summe der nach 2018 übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 1.931 TEUR				
2. Summe der nach 2018 übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 4.284 TEUR				
3. Summe der vom Kreis Ostholstein übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 285.735,34 €				

Anlage 2

Kreis Ostholstein
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 - 31.12.2017

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	fortgeschriebener Ansatz *)	Ergebnis	Vergleich
	2016 €	2017 €	2017 €	Ansatz/Ist €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	88.985,28	87.200,00	88.862,25	1.662,25
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146.025.467,85	160.308.400,00	169.489.613,45	9.181.213,45
3. + Sonstige Transfererträge	5.112.737,45	6.017.900,00	7.911.252,18	1.893.352,18
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.605.474,97	22.323.600,00	21.884.801,80	-438.798,20
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	770.543,77	793.000,00	942.452,09	149.452,09
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.125.797,04	103.773.400,00	82.698.260,73	-21.075.139,27
7. + Sonstige ordentliche Erträge	2.978.400,61	5.094.200,00	8.211.854,26	3.117.654,26
8. + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	39.929,92	0,00	25223,64	25.223,64
10. = ordentliche Erträge (1 bis 9)	275.747.336,89	298.397.700,00	291.252.320,40	-7.145.379,60
11. - Personalaufwendungen	29.067.392,37	32.950.400,00	33.260.554,57	310.154,57
12. - Versorgungsaufwendungen	2.619.806,01	668.000,00	747.699,34	79.699,34
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.855.849,14	13.540.320,00	10.533.885,70	-3.006.434,30
14. - bilanzielle Abschreibungen	7.771.781,40	7.911.100,00	8.749.351,59	838.251,59
15. - Transferaufwendungen	155.479.315,96	170.353.000,00	149.200.788,74	-21.152.211,26
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	64.473.753,03	66.558.480,00	65.602.159,73	-956.320,27
17. = ordentliche Aufwendungen (11 bis 16)	269.267.897,91	291.981.300,00	268.094.439,67	-23.886.860,33
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 minus 17)	6.479.438,98	6.416.400,00	23.157.880,73	16.741.480,73
19. + Finanzerträge	3.698.438,56	3.662.100,00	3.824.058,97	161.958,97
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.160.561,71	3.559.200,00	3.161.135,44	-398.064,56
21. = Finanzergebnis	537.876,85	102.900,00	662.923,53	560.023,53
22. = ordentliches Ergebnis (18 und 21)	7.017.315,83	6.519.300,00	23.820.804,26	17.301.504,26
23. + außerordentliche Erträge	394.794,83	0,00	10.454,80	10.454,80
24. - außerordentliche Aufwendungen	605.859,10	540.000,00	2.345.000,00	1.805.000,00
25. = außerordentliches Ergebnis	-211.064,27	-540.000,00	-2.334.545,20	-1.794.545,20
26. = Jahresergebnis (22 und 25)	6.806.251,56	5.979.300,00	21.486.259,06	15.506.959,06

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	Ergebnis	fortgeschriebener Ansatz *)	Ergebnis	Vergleich
	2016 €	2017 €	2017 €	Ansatz/Ist €
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.314.136,09	1.543.400,00	1.412.196,20	-131.203,80
-Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.314.136,09	1.543.400,00	1.412.196,20	-131.203,80
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Der fortgeschriebene Ansatz enthält den letzten aktuellen Haushaltsnachtrag, wenn einer vom Kreistag beschlossen wurde, die übertragenen Ermächtigungen des Vorjahres und die Abgänge auf Ermächtigungen.

Anlage 3
Blatt 1

Gesamtfinanzrechnung
Kreis Ostholstein
Jahresabschluss 2017

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
	€	€	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	88.909,80	87.200,00	88.868,25	1.668,25
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.621.673,93	157.274.600,00	167.118.674,64	9.844.074,64
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	4.977.873,31	6.017.900,00	8.211.801,03	2.193.901,03
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.273.531,31	22.323.600,00	25.231.710,56	2.908.110,56
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	804.672,94	793.000,00	922.255,00	129.255,00
6. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	93.426.377,64	103.773.400,00	86.581.028,32	-17.192.371,68
7. + Sonstige Einzahlungen sowie allgemeiner Finanzeinzahlungen	2.677.700,65	2.082.000,00	2.116.935,43	34.935,43
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.437.051,91	3.662.100,00	3.261.381,66	-400.718,34
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 bis 8)	268.307.791,49	296.013.800,00	293.532.654,89	-2.481.145,11
10. Personalauszahlungen	27.901.994,95	31.284.000,00	30.079.419,49	-1.204.580,51
11. + Versorgungsauszahlungen	733.778,91	668.000,00	747.699,34	79.699,34
12. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.672.191,11	13.696.230,15	10.455.321,29	-3.240.908,86
13. + Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.219.144,22	3.559.200,00	3.061.125,49	-498.074,51
14. + Transferauszahlungen	155.450.659,46	170.105.800,00	147.810.038,30	-22.295.761,70
15. + Sonstige Auszahlungen sowie allgemeiner Finanzauszahlungen	64.566.462,76	67.190.730,00	63.462.278,22	-3.728.451,78
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	261.544.231,41	286.503.960,15	255.615.882,13	-30.888.078,02
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 minus 16)	6.763.560,08	9.509.839,85	37.916.772,76	28.406.932,91
18. + Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen u. Invest.förderungsmaßn	4.214.913,43	3.931.600,00	3.733.517,95	-198.082,05
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	3.350,00	34.800,00	31.000,00	-3.800,00
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	23.517,35	23.000,00	74.298,49	51.298,49
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. + Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen u. Invest.-förderungsmaßnahmen Dritter)	18.761,55	17.400,00	129.077,69	111.677,69
24. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
25. + Sonstige Investitions-einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18 bis 25)	4.260.542,33	4.006.800,00	3.967.894,13	-38.905,87

Fortsetzung Blatt 2

Anlage 3
Blatt 2

Gesamtfinanzrechnung
Kreis Ostholstein
Jahresabschluss 2017

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	€			
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
27. Fortsetzung von Blatt 1				
+ Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.164.750,57	3.212.735,99	2.113.163,94	-1.099.572,05
28. + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	152.555,09	1.194.118,54	23.640,26	-1.170.478,28
29. + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.219.432,18	4.868.686,34	2.558.946,10	-2.309.740,24
30. + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.500,00	0,00	0,00	0,00
31. + Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.679.388,44	6.273.180,43	1.257.511,54	-5.015.668,89
32. + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00
33. + Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
34. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)	6.218.626,28	15.548.721,30	5.953.261,84	-9.595.459,46
35. = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26 minus 34)	-1.958.083,95	-11.541.921,30	-1.985.367,71	9.556.553,59
35.a Einzahlungen aus Fremdmitteln	0,00	0,00	300.666.991,24	300.666.991,24
35.b Auszahlungen aus Fremdmitteln	0,00	0,00	302.091.432,22	302.091.432,22
35.c = Saldo aus fremden Finanzmitteln (Zeile 35a minus 35b)	0,00	0,00	-1.424.440,98	-1.424.440,98
36. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 und 35 und 35c)	4.805.476,13	-2.032.081,45	34.506.964,07	36.539.045,52
37. + Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	329.800,00	6.000.000,00	0,00	-6.000.000,00
38. + Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
39. + Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00
40. - Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.930.547,31	8.410.000,00	9.727.650,77	1.317.650,77
41. - Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
42. - Tilgung von Kassenkrediten	0,00	5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00
43. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 37 bis 39 abzgl. 40 bis 42)	-7.600.747,31	-2.410.000,00	-9.727.650,77	-7.317.650,77
44. = Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Zeilen 36 und 43)	-2.795.271,18	-4.442.081,45	24.779.313,30	29.221.394,75
45. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.319.829,09	0,00	8.824.459,12	8.824.459,12
46. = Liquide Mittel (Zeilen 44 und 45)	6.524.557,91	-4.442.081,45	33.603.772,42	38.045.853,87
47. nachrichtlich: Fremde Finanzmittel (§ 14 GemHVO-Doppik)	0,00	0,00	0,00	0,00
48. Einzahlungen Kto. 672x (einschl. 670)	230.110.453,19	0,00	0,00	0,00
49. Auszahlungen Kto. 772x (einschl. 770)	227.810.551,98	0,00	0,00	0,00
50. Differenz Ein-/Auszahlungen	2.299.901,21	0,00	0,00	0,00
51. = Liquide Mittel (Zeilen 46 und 50)	8.824.459,12	-4.442.081,45	33.603.772,42	38.045.853,87